

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **RM. 2,50.**

Inhalt:

	Seite
Zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues	89
In den politischen Massenstreiks	101
Gesetzgebung und Verwaltung. Bergbaukammern und Sozialisierung. — Ernennung von Reichsbevollmächtigten in den Braunkohlengebieten. — Preussische Landesstelle	

	Seite
für Textilwirtschaft. — Festsetzung der Ortslöhne in Preußen	103
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	104
Arbeiterversicherung. Ueber „Rentenkampfsneurose“	104
Mitteilungen. Arbeitssekretär für Chemnitz gesucht	104
Literarisches. Neuerschienene Bücher und Schriften	104

Zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues.

Vorläufiger Bericht der Sozialisierungskommission.
(15. Februar 1919.)

A. Einleitung.

I. Allgemeines.

Ein staatliches Eingreifen in die Verhältnisse der Kohlenindustrie und des Kohlenabfazes ist schon vor dem Kriege eine fast allgemeine Forderung der Wirtschaftspolitiker nicht nur in sozialistischen, sondern in allen sozial interessierten Kreisen gewesen. Der Grund für die Notwendigkeit einer solchen Beeinflussung durch die Allgemeinheit und im Interesse der Allgemeinheit liegt nicht etwa nur darin, daß die Kohle die Grundlage unseres gesamten Wirtschaftslebens bildet. In England und Amerika ist der Gedanke der „Nationalisierung“ der Bergwerke nicht annähernd im gleichen Maße vertreten worden wie bei uns. Für Deutschland speziell ist aber maßgebend, daß der weitaus größte Teil der Kohlenindustrie, soweit er nicht dem Staate gehört, in regional monopolistischen Syndikaten und Konventionen vereinigt ist und daß selbst, abgesehen von dieser nun ein Vierteljahrhundert dauernden, wenn auch künftigen und von Zeit zu Zeit ablaufenden Organisation die Möglichkeit, neue Konkurrenzunternehmen zu errichten, dadurch aufs äußerste beschränkt ist, daß die neuen Kohlengruben unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten als die alten Werke, daß somit die Errichtung neuer Werke unter steigenden Kosten, unter abnehmendem Ertrage gegenüber den alten vor sich geht.

Diese Tatsache ist für die monopolistische Stellung der Kohlenindustrie noch weit wichtiger als das ebenfalls bedeutungsvolle Moment, daß die noch unverrichteten Felder — abgesehen von den staatlichen — zum überwiegenden Teile in wenigen Händen, und zwar denen der Privatregalherren und der großen Kohleninteressenten konzentriert sind. Bekanntlich sind die letzten großen Felder aus dem Besitz der Internationalen Bohr-Gesellschaft in die Hand der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft übergegangen, deren Konsorten — die Hauptmitglieder des Kohlen Syndikats — sie als ihre Reserve für späte Zeit betrachten. Niemand kann bezweifeln, daß die vereinigten Kohlenbesitzer in weiten Gebieten des Deutschen Reiches ein wirtschaftliches

Monopol besitzen. Als wirtschaftliches Monopol bezeichnen wir eine Marktsituation, bei der die Gegenkontrahenten tatsächlich nur unter wesentlichen Opfern mit anderen Unternehmern als den Monopolisten abzuschließen in der Lage sind, oder aber die alleinigen Verkäufer die wirtschaftliche Macht besitzen, diesen Zustand herbeizuführen, es jedoch vorziehen, die Verkaufspreise bis nahe an die anderweitigen Beschaffungskosten heraufzusetzen und die Differenz als Quasirente für sich in Anspruch zu nehmen. Ebenso unzweifelhaft ist, daß es sich um ein dauerndes Monopol auf Grund des Besitzes von Produktionselementen handelt, die den meisten überhaupt nicht und auch den wenigen potentiellen Produzenten nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Als unbestritten kann es gelten, daß dieses Monopol an dem wichtigsten Rohstoff ein Herrschaftsverhältnis konstituiert, das mit dem Wesen des modernen Staates, nicht nur des sozialistischen, unvereinbar ist. Es erscheint unnötig, von neuem die Frage zu erörtern, ob und in welchem Maße dieses Herrschaftsverhältnis zum Schaden der übrigen Volksgenossen, Weiterverarbeiter, Konsumenten, Arbeiter mißbraucht worden ist; es genügt sein Bestehen, um die Notwendigkeit seiner völligen Aufhebung evident zu machen.

II. Die Frage der Verstaatlichung.

Ein naheliegender Gedanke ist natürlich, den gesamten Kohlenbergbau und den Absatz seiner Produkte zu verstaatlichen.

Die Kommission ist jedoch einhellig der Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Organisation des Staatsbergbaues den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht entspreche und einer Erweiterung des Einflusses der Gesamtheit eine völlige Umgestaltung dieser Verhältnisse vorausgehen habe. Wenn auch die Frage der größeren Arbeitsleistung des Arbeiters im gegenwärtigen Staats- und Privatbergbau von der Kommission mit einem non liquet beantwortet wird, ist sie doch einstimmig der Auffassung, daß die ganze Behördenorganisation, die Anstellungs-, Avancements- und Gehaltsverhältnisse, das Etat- und Rechnungswesen, kurz die gesamte Einordnung in den normalen Staatsbetrieb mit seiner bürokratischen Auffassung schwere Hindernisse für eine wirtschaftliche Ausnutzung der Bergwerke bedeutet. Jegliche Ausdehnung

kapitalistischer Produktion vermeiden, sie drängt zur Organisation. Sie kann sich heute nur organisieren von unten her unter Mitwirkung der Arbeiterschaft. Denn der Arbeiterschaft ist ihre Unentbehrlichkeit für den Arbeitsprozeß mit größter Deutlichkeit bewußt geworden. Das birgt die Gefahr in sich, daß die Arbeiterschaft jedes Betriebes den Besitz an den Produktionsmitteln beansprucht. Demgegenüber kann die Notwendigkeit einheitlichen Vorgehens nicht scharf genug betont werden. Demokratie in den Betrieben mit einheitlicher Leitung der ganzen Industrie, Ausschaltung des Kapitals als herrschender Macht, Aufbau der Unternehmungs- und Wirtschaftstätigkeit auf den schaffenden Persönlichkeiten — dies ist der Inhalt des Neubaus, auf welchem die Wünsche der Arbeiter gerichtet sind. Dies aber bedeutet: Sozialisierung der Gütererzeugung. Eine völlige Vergesellschaftung ist es denn auch, was die Mehrheit der Kommission vorschlägt. Sie ist sich dabei dessen bewußt, daß die Lage schwierig und gefährlich ist, sie ist aber auch der Meinung, daß gerade die Schwierigkeiten der Lage einen klaren, festen Entschluß fordern und empfiehlt daher unter Ablehnung aller Kompromisse eine Lösung, in der die sozialistische Idee schon heute in einer Form realisiert wird, welche dem Höhenrad unserer organisatorischen Entwicklung entspricht. Der gesamte deutsche Kohlenbergbau soll zu einem einheitlichen leistungsfähigen Wirtschaftskörper umgeformt werden. Die privaten Unternehmungen, ebenso wie die des Staates, gehen in das Eigentum des Wirtschaftskörpers über. Es entsteht eine große gemeinwirtschaftliche Kohlenorganisation, deren Geschäfte durch Arbeiterschaft, Betriebsleitungen und die Allgemeinheit geführt werden. Die Kommissionsmehrheit lehnt es also ab, den Kohlenbergbau in einen bürokratischen Staatsbetrieb zu überführen. Ebenso lehnt sie es ab, das privatkapitalistische System zu erhalten und es lediglich einer scharfen Kontrolle zu unterwerfen. Eine solche Lösung würde die private Initiative an ihrem Nerv treffen, ohne gleichzeitig die Vorteile des gemeinschaftlichen Gedankens in sich zu tragen. Vielmehr soll nach unseren Vorschlägen die Organisation so gestaltet werden, daß der Initiative der Leistung, der Arbeitsfreudigkeit aller in den Betrieben Tätigen der weiteste Spielraum gegeben wird. Die Organisation würde also nicht nur die Kräfte frei zur Entfaltung bringen, welche die reichen Ergebnisse des privatkapitalistischen Systems zeitigten, sondern auch die innere Anteilnahme des letzten Arbeiters am Erfolg des gemeinsamen Werkes wecken und damit das Prinzip des Sozialismus verwirklichen.

II. Die Gesamtorganisation der deutschen Kohlenwirtschaft.

Deshalb gilt es, die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft aus dem überkommenen System sowohl privater wie staatlicher Eigentumsverhältnisse — die im Kohlenbergbau viel unentrinnbarer und konstanter sein müssen als in Industriezweigen, in denen es für das Aufkommen neuer Betriebe nur weite Grenzen gibt — herauszulösen. Der neue Wirtschaftskörper (Deutsche Kohlegemeinschaft) soll wirtschaftlich und rechtlich Subjekt der deutschen Kohlenwirtschaft sein und sowohl den privatwirtschaftlich arbeitenden Betrieben der anderen Industriezweige und dem Konsum als auch dem Reich und den Bundesstaaten und den übrigen Körperschaften öffentlichen Rechts als selbständige juristische Person gegenüberreten. Obgleich für die Mehrheit der Kommission sich dieser Vor-

schlag aus Erwägungen organisatorischer Zweckmäßigkeit ergibt, darf darauf verwiesen werden, daß er jenen Bedenken außenpolitischer Natur nicht ausgesetzt ist, die gegen eine bloße Verstaatlichung erhoben werden können: ein Zugriff der Entente auf diesen Wirtschaftskörper wäre juristisch nicht leichter zu begründen und nicht anders zu beurteilen, als ein Zugriff auf gegenwärtig bestehende Betriebe privater Unternehmer. Auch der Einwand, daß die Bildung eines solchen Wirtschaftskörpers dem Friedensprogramm des Präsidenten Wilson widerspreche, wie auch endlich die Besürchtung, daß er als ein Trust aufgefaßt werden und der Anwendung ausländischer Anti-Trust-Gesetzgebung ausgesetzt sein könnte, treffen die vorgeschlagene Organisation nicht. Denn der erstere konnte nur ein Gebilde treffen, das als handelspolitische Kampforganisation gedacht oder verwendbar ist, was durch die Struktur der Machtverhältnisse in der vorgeschlagenen Organisation insbesondere durch die Einräumung eines starken Einflusses an die Konsumenten ausgeschlossen wird. Der letzteren Einwendung wird jede Grundlage entzogen, sobald eine entsprechende Exportpolitik befolgt wird.

Solange das Privateigentum in den übrigen oder den meisten Wirtschaftszweigen erhalten bleibt, kann das Recht der Deutschen Kohlegemeinschaft auf die Bodenschätze und Betriebe des Kohlenbergbaues nur als Eigentum, ergänzt durch ein ausschließliches Nutzungsrecht, konstituiert werden. Nur so kann sie in einer im übrigen — sei es nun dauernd oder bloß vorläufig — kapitalistischen Welt ihre produktive Aufgabe erfüllen und geschäftsfähig werden. Allein dieses Eigentum der Kohlegemeinschaft ist lediglich in einem formalen juristischen Sinn gedacht. Die materielle Stellung des Privateigentümers und damit die Möglichkeit, Arbeiter oder Konsumenten auszuheben, wird ihr versagt. Es wäre kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt, wenn man die Rechte der gegenwärtigen Eigentümer etwa — im Sinne syndikalistischer oder produktivgenossenschaftlicher Gedanken — auf die Arbeiter übertragen und in jeder Unternehmung an die Stelle eines Unternehmers einige Hundert oder Tausend Unternehmer in Gestalt der bisherigen Arbeiter setzen wollte — deren Interessenslage die privater Kapitalisten, deren Eignung zur Geschäftsführung aber geringere wäre. Die im folgenden in den Grundzügen entworfenen Organisation bedeutet sachlich ebenso einen Bruch mit dem System des Privateigentums im Kohlenbergbau — im Gegensatz zu einer bloßen Uebertragung desselben auf andere Rechtssubjekte —, wie sie auch einen prinzipiellen Bruch mit dem System der Lohnarbeit bedeutet, da der Zweck der Produktion in ihr nicht mehr der kapitalistische Profit ist, wenngleich die Rechtsform des Lohnes vorläufig noch aufrechterhalten werden muß.

Trotzdem die Kohlegemeinschaft so organisiert werden soll, daß sie ihre Rechtsstellung nur im Dienst der Allgemeinheit ausnützen und ihre produktive Aufgabe ebenfalls nur im Dienste der Allgemeinheit erfüllen kann, empfiehlt die Mehrheit der Kommission — in diesem Punkte in nahezu vollständiger Uebereinstimmung mit der Minderheit —, daß diese Rechtsstellung selbst so frei als möglich sei. Sie soll der deutschen Kohlenwirtschaft einen tunlichst weiten Rahmen geben, innerhalb dessen sie sich ungehemmt entfalten und alle nötigen Rechtsgeschäfte ungehindert vollziehen kann. Nicht durch Zwang oder Kontrolle von außen, die nur lähmend wirken können und daher auf das Mindestmaß zu beschränken sind, sondern durch die Anlage der Organisation selbst

des staatlichen Betriebes ist unökonomisch und daher abzulehnen, solange nicht die völlige Lösung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates von seiner politischen und verwaltungsmäßigen, solange nicht der Bruch mit den bürokratischen Traditionen in den wirtschaftlichen Betrieben des Staates erfolgt. Die Verhandlungen der Kommission haben neben allen Vorzügen der staatlichen Bergwerksverwaltung derartig eklatante Beispiele für die Unzulänglichkeit dieses langsamen Staatsorganismus ergeben, daß ein Zweifel an der Notwendigkeit einer völligen Umgestaltung schon bei dem gegenwärtigen Umfang des Staatsbergbaues überhaupt nicht bestehen kann. Ueberhäufung der qualifizierten Beamten mit Kleinarbeit, unzweckmäßiger Wechsel der Stellen, absolut sehr geringe, im Verhältnis zur Privatindustrie direkt lächerliche Besoldung, Einengung der freien Betätigungsmöglichkeit, weitgehender Mangel an Verantwortungsfreudigkeit in finanziellen Fragen, verwickeltes Vorgesetztenverhältnis bis herauf zur Abhängigkeit vom Parlament, jahrelanges Verhandeln über Fragen, die in der Privatindustrie in wenigen Stunden entschieden werden, kurz in allem Kontrolle über Kontrolle statt Vertrauen und Anreiz zum selbständigen Handeln, das sind die Kennzeichen dieser Organisation, in der selbst die Tüchtigsten und finanziell uninteressiertesten, soweit sie dort verbleiben, nur mit größter Einschränkung einen befriedigenden Wirkungskreis finden und in die selbst der Ehrgeiz und das Pflichtgefühl preussischer Beamten trotz der ständigen Vergleichsmöglichkeit und des Antriebes durch die konkurrierende Privatindustrie eine wirklich wirtschaftliche Orientierung niemals bringen können.

Ganz abgesehen von diesen Mängeln ist die Kommission der Ansicht, daß eine isolierte Verstaatlichung des Bergbaues beim Weiterbestehen der kapitalistischen Wirtschaft in anderen Wirtschaftszweigen nicht als eine Sozialisierung betrachtet werden kann, sondern nur die Erzeugung eines Arbeitgebers durch einen andern bedeuten würde.

Ueber das Maß und die Form der Sozialisierung, die gegenwärtig in Vorschlag zu bringen seien, konnte jedoch ein einmütiges Botum der Kommissionsmitglieder nicht erzielt werden. Es werden somit im folgenden die Pläne der Majorität und der Minorität mit ihren Motiven gesondert zur vorläufigen Darstellung gebracht.*) Dabei kommt jedoch das freundschaftliche Zusammenarbeiten der Kommissionsmitglieder und das gegenseitige Verständnis für die Argumente und Motive sowohl in der Tatsache zum Ausdruck, daß sich die Gruppen gegenseitig an der Verbesserung der von ihnen im ganzen nicht akzeptierten Vorschläge eifrig beteiligt haben, wie in der Erklärung, daß beide Teile bei Ablehnung ihres Entwurfs den des übrigen Teiles der Kommission als Eventualantrag aufzunehmen bereit sind.

B. Bericht der Kommissionsmehrheit.

I. Grundlegende Gesichtspunkte.

Der Plan, welchen die Mehrheit der Kommission, die Herren Ballod, Cunow, Hilferding, Lederer, Schumpeter, Umbreit, Wibrandt, der Reichsregierung unterbreitet, geht von einem einheitlichen Grundgedanken aus. Das deutsche Wirtschaftsleben bedarf eines neuen Aufbaues. Nur planmäßige, großzügige Maßnahmen können die schwere Krise, in welche uns der Krieg gestürzt hat, überwinden.

*) Die Kommissionsmitglieder Hue und Kautsky sind seit einigen Wochen von Berlin abwesend und daher auch an der Abfassung des vorliegenden Berichtes nicht beteiligt.

Die Revolution hat heute am dem Erbe zu tragen, das ihr der Krieg hinterlassen hat. Es gilt diese Erbschaft zu liquidieren und die Arbeit auf einem Trümmerfeld neu zu beginnen.

Mehrere Wege sind prinzipiell möglich: die Rückkehr zum freien Spiel der Kräfte, vielfach gefordert, würde alle privaten Energien entfalten. Die zahlreichen persönlichen Beziehungen zum Auslandsmarkt könnten in den Dienst des Wiederaufbaues gestellt werden. Ausländisches Kapital würde, gelockt durch hohe Gewinnchancen, den Weg nach Deutschland suchen. Aber alle diese Wirkungen der freien Konkurrenz werden heute abgeschwächt, zum Teil ins Gegenteil verkehrt. Die Kriegswirtschaft kann nicht mit einem Schlag verschwinden, die internationale Wirtschaftslage macht auf längere Zeit hinaus eine Kontrolle des Außenhandels notwendig und wahrscheinlich.

Noch wichtiger sind die psychologischen Wirkungen des Krieges. Die Kriegswirtschaft bedeutet für die Produzenten Organisation, Kartellierung, monopolistische Preispolitik. Nur schwer und ungern werden viele von ihnen zur freien Konkurrenz zurückkehren und die Sicherungen preisgeben, welche ihnen die Kriegswirtschaft geboten hat. Den Arbeitern wiederum hat die wirtschaftliche und politische Umwälzung hohe Löhne, infolge der Lage des Arbeitsmarktes gesteigerte Machtpositionen und endlich gesteigerten politischen Einfluß gebracht, welcher auch wirtschaftlich ausgenutzt wird. Der Gedanke, daß die Herrschaftsperiode des privaten Kapitals zu Ende sein müsse, der Gedanke des Sozialismus in den mannigfachen und, wie zugegeben sei, auch in verschiedensten Formen, erfüllt die Köpfe. Auch eine freie kapitalistische Wirtschaft muß mit dieser Tatsache rechnen und an dem Widerstande der Arbeiterschaft, an ihrer Ablehnung, in privaten Betrieben für den Gewinn der Unternehmer zu arbeiten, würde eine Epoche freier Konkurrenz scheitern.

So eröffnet sich als zweite Möglichkeit eine allseitige Organisation des Kapitals unter Führung der Allgemeinheit: zum Staatskapitalismus, zum Staatskartell. Pläne dieser Art, welche an die Organisation während des Krieges anknüpfen, die ganze Gütererzeugung einheitlich gestalten wollten, um die Staatsbedürfnisse besser zu decken und nicht nur die Kapitalkrenten zu sichern, sondern sie auch noch zu steigern, diese Pläne einer gigantischen Zwangsorganisation mit bloß innerer technischer Möglichkeit, sind heute nicht nur ökonomisch, sondern auch politisch unmöglich. Solche Absichten, im Kriege vielfach vertreten, als neue Wirtschaft gepriesen, in Wahrheit nur eine Verstärkung des kapitalistischen Systems, seine Anpassung an die gefährliche psychische Krise, welche der Krieg infolge seiner langen Dauer für die Volkswirtschaft bedeutet, müssen heute mehr als je zurückgewiesen werden.

Es bleibt als dritte Möglichkeit die Sozialisierung, und zwar eine Sozialisierung, welche sich bei aller Berücksichtigung der gegenwärtigen schwierigen Lage entschlossen auf den Boden des sozialistischen Prinzips stellt. Es ist hier nicht der Platz, um die Fülle von Argumenten für und wider diese Lösung zu erschöpfen, doch sei betont, daß für die Entschließung der Kommissionsmehrheit folgende Erwägungen von ausschlaggebender Bedeutung waren: Die gegenwärtige Lage erfordert die peinlichste Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Eine durch den Krieg verarmte Gesellschaft muß die Konkurrenzkosten, die überflüssigen Reibungsverluste

soß das Interesse der Allgemeinheit zum herrschenden Gesichtspunkt und treibenden Einfluß der Geschäftsführung gemacht werden.

Daher soll die Entscheidung aller technischen und ökonomischen Fragen des Kohlenbergbaues der Deutschen Kohlegemeinschaft überlassen werden. Ihre Befugnisse nach außen und innen sollen nach Ansicht der Kommission nicht geringer sein als die einer Aktiengesellschaft. Insbesondere soll sie auch im eigenen Namen Kredit in allen Formen in Anspruch nehmen können. Nur solche Geschäfte soll sie nicht schließen dürfen, deren Vornahme ihrem Wesen und dem G. und Gedanken ihrer Organisation widersprechen würde. Namentlich darf sie nicht die Befugnis haben, Betriebe zu veräußern, die dem ihr nach dem Gedanken der Sozialisierung des Kohlenbergbaues zufallenden Wirtschaftsgebiet (s. unten) angehören. Sine qua non liegt kein Grund vor, ihr das Recht der Erwerbung oder Veräußerung von solchen Betrieben zu versagen, die außerhalb ihres wesentlichen Wirkungsbereiches liegen.

Abgesehen von dem Einflusse, der dem Reiche als Hüter des Allgemeininteresses innerhalb der Organisation selbst zustehen soll (s. unten), dürfte es sich empfehlen, ihm lediglich die folgenden Befugnisse gegenüber der Kohlegemeinschaft vorzubehalten.

1. Die Preispolitik der Kohlegemeinschaft muß der Tarifhoheit des Reiches unterliegen. Die allgemeinen Preisfestsetzungen sollen der Genehmigung des Reiches bedürfen.

2. Dauernde Belastungen des Besitzes der Kohlegemeinschaft, namentlich Verpfändungen, und damit die Vornahme von Rechtsgeschäften, die zu solchen notwendig führen, wären an die Zustimmung des Reiches zu knüpfen.

3. Dem vorgeschlagenen Plan entspricht es, die Finanzen der Deutschen Kohlegemeinschaft von denen des Reiches unabhängig zu stellen. Ihr Budget soll sowohl rechtlich wie ökonomisch autonom, ihr Kredit vom Kredit des Reiches unterschieden sein. Doch müssen jene Überschüsse der Kohlegemeinschaft, die sich nach ausreichenden Rückstellungen und der Vornahme der notwendigen Ueberweisungen an einen reichlich zu bemessenden Ausgleichsfonds ergeben, dem Reiche zufließen, selbst wenn man noch so wenig daran denkt, den fiskalischen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen. Deshalb müssen die letzten Ziffern des Budgets der Kohlegemeinschaft im Reichsetat erscheinen.

Die Grundlinien der Organisation der Kohlegemeinschaft wurden unter zwei beherrschenden Gesichtspunkten entworfen. Es ist vor allem selbstverständlich, daß die Organe der Kohlegemeinschaft so konstruiert werden müssen, daß die Grundsätze wirtschaftlicher Demokratie und des Arbeitens für die Gesamtheit durchgesetzt werden, und jede Möglichkeit fortpflicht, eine damit unvereinbare Politik zu treiben. Nicht so selbstverständlich, aber nicht weniger notwendig ist es, die Führung der Kohlegemeinschaft mit ausreichender Macht und Bewegungsfreiheit auszustatten. Die Kommission legt auf diesen Punkt das allergrößte Gewicht, denn einer der schlimmsten Gefahren, die der geplanten Organisation drohen, wäre die Ausschaltung freier Initiative und individueller Verantwortungsbereitschaft, auf denen die Erfolge privater Geschäftsführung beruhen. Käme es zu jenem Abwälzen der Verantwortung auf Beschlüsse von Kollegien oder die Zustimmung von Kontrollorganen, müßte jeder Entschluß das Resultat langer Beratungen oder

eines umständlichen Abstimmweges sein, gäbe es niemand, der sich mit dem Erfolg jeder Maßregel identifiziert und daher mit ganzer Kraft dafür eintritt, würden alle Führenden mit einem Kranze von Ausschüssen umgeben, deren Mitglieder sie in jedem Falle erst überzeugen müßten, ehe sie handeln können, — dann könnte der beste Wille aller Beteiligten kaum ein völliges Stoden der wirtschaftlichen Entwicklung verhindern. Und damit wäre von vornherein der Grundgedanke der Sozialisierung für lange Zeit diskreditiert. Wenn die Kommission auch in diesem Punkte völlig einhellig die Bedeutung der Führerrolle im Wirtschaftsleben so stark betont und im folgenden Organisationsplane so frei als möglich zu gestalten sucht, so tut sie das in der Ueberzeugung, daß das den Grundsätzen der Demokratie nicht widerspricht. Denn die Demokratie erfordert gewiß, daß jede Handlung der führenden Persönlichkeiten vom Vertrauen und vom Willen aller Beteiligten getragen sei, aber sie fordert auch, daß die führenden Persönlichkeiten, solange sie von diesem Vertrauen getragen sind, vollkommene Entschluß- und Bewegungsfreiheit haben. Daher muß ihre Stellung jederzeit vom Vertrauen eines Vertretungskörpers abhängig sein.

Diesen Grundsätzen entsprechend wird empfohlen, die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft einem Kohlenrat zu unterstellen, der aus 100 Mitgliedern besteht und etwa 4mal im Jahre zusammentritt. Je 25 dieser Mitglieder werden von den Betriebsleitungen und der Arbeiterschaft und den Konsumenten gewählt, die letzten 25 vom Reiche bestimmt. Von den Vertretern des Reiches sollen 10 durch das Parlament und der Rest vom Reichsministerpräsidenten und zwar durch ihn persönlich, und nicht durch einen Ressortminister, ernannt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß von den Vertretern des Reiches höchstens ein Drittel Beamte sein, die übrigen aber aus verschiedenen Kreisen der Wissenschaft, des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens gewählt werden sollen. Als Konsumenten sind die industriellen Abnehmer, die kommunalen Werke, Verbraucherorganisationen und dergl. zu betrachten. Die Mehrheit der Kommission weis sich in allen diesen Punkten in Uebereinstimmung mit der Minderheit und verweist bezüglich näherer Begründung dieser Vorschläge auf deren nachfolgenden Bericht.

Die Aufgabe des Reichskohlenrates besteht in der Leitung der gesamten Kohलगewinnung, der Bestimmung der Fördermenge, der Betriebsgrößen und Betriebsmethoden (Stillelegungen und Zusammenlegungen, Schaffung geeigneter Betriebseinheiten usw.), der Preise und der Unterlagen für die Lohnbemessung und Verteilung der Kohle. Die zwischen Betriebsleitungen und Arbeitervertretungen abgeschlossenen Vereinbarungen über Löhne und Arbeitsbedingungen sind dem Kohlenrat zur Kenntnis zu bringen. Dem Kohlenrat bleibt es überlassen, Ausschüsse für Behandlung einzelner Fragen zu bilden.

Die Exekutive liegt in der Hand eines vom Kohlenrat auf 5 Jahre gewählten Ausschusses (Reichskohlendirektorium), dessen einzelne Mitglieder jederzeit durch Beschluß des Kohlenrates, der an zwei Drittel Mehrheit zu binden wäre, abberufen werden können. Dieses Direktorium besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Kohlenrat nicht angehören müssen. Der Kohlenrat bestimmt bei der Wahl, welches der 5 Mitglieder die Funktion des Präsidenten des Direktoriums übernehmen soll. Der erste Präsident wird durch den Reichsministerpräsidenten ernannt. Die Wahl der folgenden soll einer Bestätigung unterliegen.

Das Reichskohlendirektorium führt alle Geschäfte der Deutschen Kohlegemeinschaft auf Grund eines alljährlich beim Kohlenrate einzubringenden Budgets. Aus dem oben dargelegten Grunde wird empfohlen, ihm statutenmäßig die größtmögliche Machtvolle und Bewegungsfreiheit, sogar das Recht zu geben, selbständig unvorhergesehene notwendige Ausgaben zu machen und nötigenfalls Kredit in Anspruch zu nehmen. Natürlich müßte er in einem solchen Falle bei der nächsten Zusammenkunft des Kohlenrates um die Bewilligung der notwendigen Nachtragskredite ansuchen. Die gleichen Grundsätze erfordern es, daß die Geschäftsordnung des Kohlendirektoriums dem Präsidenten weitgehende Vollmachten gibt. Er vor allem soll das Organ sein, durch welches sich die Kohlegemeinschaft allen Veränderungen der Marktlage, insbesondere dem internationalen Handel, anpaßt.

Dem Kohlenrat obliegt, auf Antrag des Direktoriums, die Teilung des ganzen deutschen Kohlenbergbaues in 20—25 Bezirke, welche örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete bilden müssen. An der Spitze eines Bezirks steht ein Generaldirektor, der vom Reichskohlendirektorium bestellt wird. Auch die Direktoren der Zechen beziehungsweise Zechenanlagen werden vom Reichskohlendirektorium ernannt. In diesem Zusammenhang sei auf die dringende Notwendigkeit des Ausbaues der bestehenden technischen Forschungsinstitute hingewiesen.

Die gesamte Kommission ist der Meinung, daß ausreichender Spielraum für persönliche Initiative allein nicht genügend würde, um Energie und Lebendigkeit der Geschäftsführung zu sichern. Vielmehr kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zum mindesten heute noch in weitaus den meisten Fällen die höchste Leistung dadurch hervorgeholt werden muß, daß man die Motive sozialen Pflichtgefühls und jachlicher Arbeitsfreude mit einem wirtschaftlichen Interesse am Produktionserfolg verbindet. Es muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, die Volkswirtschaft so zu organisieren, daß die individuelle Leistung nicht mehr überwiegend im privaten Gewinnstreben verankert ist. Uebrigens widerspricht es nicht dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip, daß die höhere Leistung auch in einem höheren Gegenwert ihren Ausdruck findet. Zudem ist zu berücksichtigen, daß mindestens in einer Uebergangszeit, in der überwiegende Gebiete des wirtschaftlichen Lebens privatkapitalistisch organisiert sind, die sozialisierten Wirtschaftskörper mit der privaten Industrie um die besten Kräfte konkurrieren. Für die ersteren könnte eine höchst bedenkliche Lage entstehen, wenn die letztere durch den Anreiz höherer Entlohnung die fähigsten Köpfe für sich gewinnen könnte. Daher ist es unabweisbar nötig, daß die Bezüge namentlich der Generaldirektoren und Direktoren nicht nach bürokratischen Maßstäben bemessen werden, sondern ungefähr den Sätzen entsprechen, die in der Privatindustrie üblich sind. Aus diesen Gründen sollen auch alle Anstellungen innerhalb der Kohlegemeinschaft auf Privatvertrag erfolgen.

III. Abgrenzung der Kohlegemeinschaft.

Das Gebiet der deutschen Kohlegemeinschaft soll zweckmäßigerweise so abgegrenzt werden, daß es wirtschaftlich eine Einheit darstellt. Es soll nicht allzutief in andere Wirtschaftszweige eingreifen, deren Sozialisierung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt. Es darf aber auch nicht wirtschaftlich ein Torso bleiben und muß namentlich in Rück-

sicht auf die technisch-kommerzielle Entwicklung der letzten Jahre etwas über den reinen Kohlenbergbau hinausgreifen. Die Mehrheit der Kommission gelangte von dieser allgemeinen Erwägung aus zu folgenden Vorschlägen:

Eine einheitliche Produktions- und Verteilungspolitik wäre unmöglich, wenn man die Braunkohle außerhalb der Kohlegemeinschaft liege. Daher empfiehlt sich deren Einbeziehung, worüber keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten herrschen dürften. Dagegen ist es ein schwieriges Problem, zu entscheiden, bis zu welchem Stadium der Vorarbeit die Kohle und ihre Produkte in die Kohlegemeinschaft einzubeziehen seien. Die Verantwortung dieser Frage wird neben dem erwähnten reinen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt davon abhängen: 1. in welchem Maße man prinzipiell für die Sozialisierung des Wirtschaftslebens eintritt, ob man sie lediglich aus besonderen Gründen im Einzelfalle (zum Beispiel aus finanzpolitischen, produktions-technischen Gründen usw.) für notwendig erachtet, oder ob man die Sozialisierung als ein System von Maßnahmen plant, das eine neue Gesamtorganisation der Volkswirtschaft in sich schließt.

2. Weiter ist entscheidend für diese Frage, in welchem Tempo man die Sozialisierung durchgeführt denkt. In diesem Einzelbericht müßte die Kommission den Standpunkt einnehmen, daß es sich zunächst nur um den Kohlenbergbau handelt bei vorläufiger Aufrechterhaltung des kapitalistischen Wirtschaftslebens in anderen Wirtschaftszweigen. Sie faßt jedoch die vorgeschlagenen Maßnahmen dahin auf, daß sie zugleich einen ersten Schritt auf dem Wege zur allgemeinen Sozialisierung bedeuten können. Für diesen Standpunkt ist es notwendig, das Gebiet der Kohlegemeinschaft so abzugrenzen, daß sie nicht vor eine zu komplizierte Aufgabe gestellt wird, aber auch die Grenzen soweit zu ziehen, daß von der sozialisierten Kohlewirtschaft her sich die Möglichkeit einer einschneidenden Beeinflussung der Privatwirtschaft ergibt. Wie immer man die leitenden Gesichtspunkte wählen mag: soviel ist klar, daß jede Abgrenzung des Wirtschaftszweiges bis zu einem gewissen Grade willkürlich sein muß, da weder die technische noch die kommerzielle Verflechtung irgendwo einen natürlichen Einschnitt zeigt. Viele Zechen vollziehen nicht einmal die Verkokung im eigenen Werk, während ein erheblicher Teil mit dem Hüttenbetriebe zu gemischten Werken zusammengefaßt ist. Große Werke haben sich sogar die Herstellung von Produkten der Verfeinerungsindustrie wie Brücken, Waggons usw. angegliedert. Andererseits wäre es verfehlt, die Schwierigkeiten zu überschätzen, welche sich aus der Spaltung solcher gemischten Werke ergeben werden. Denn in den gemischten Werken sind bereits jetzt in der Regel die einzelnen Produktionsstadien technisch und auch buchhalterisch deutlich voneinander getrennt. Die Mehrheit der Kommission war daher der Meinung, der Kohlegemeinschaft außer dem reinen Kohlenbergbau auch die Bricketierung und Verkokung sowie die Gewinnung der Nebenprodukte aus der Verkokung zu unterstellen. Damit fällt die Gewinnung der wichtigsten Ausgangsprodukte für die chemische Industrie in das Gebiet der Kohlegemeinschaft, hingegen nicht deren Verarbeitung. Ebenso sollen die neuen, noch in der Entwicklung begriffenen Methoden der Verarbeitung der Kohle (Total- oder Halbvergassung und Verflüchtigung) nicht allein der Kohlegemeinschaft, sondern auch der Privatwirtschaft zur Entwicklung überlassen bleiben. Die Mehrheit betont, daß sie keineswegs

grundsätzlich der Meinung ist, eine junge, in der Entwicklung begriffene Industrie könne nicht sozialisiert werden; im Gegenteil kann je nach der Lage dadurch ihre Entwicklung beschleunigt werden. Ausschlaggebend war für die Mehrheit der Kommission der Gesichtspunkt, die deutsche Kohलगemeinschaft in ihrem Aufbau möglichst einheitlich zu gestalten. Daher ist wohl die vorgeschlagene Ausdehnung im gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend. Die dem Gesichtspunkt trägt die hier vorgeschlagene Angrenzung am ehesten Rechnung.

Dem Grundsatz möglichst großer Initiative in der Betriebsführung entsprechend, schlägt die Mehrheit vor, es dem Reichskohlenministerium anheimzugeben, ob nicht nach Zweckmäßigkeitsgründen einzelne der obengenannten Betriebe völlig selbstständig oder wenigstens außerhalb der regionalen Direktionen gestellt werden können.

IV. Enteignung und Entschädigung.

Die Sozialisierung bedeutet zugleich Ausschaltung des privaten Kapitals. Denn die Deutsche Kohलगemeinschaft kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sie über alle Produktionsmittel verfügt. Daher hält die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Gegensatz zu anderen Vorschlägen vollständige Enteignung sowohl des staatlichen wie des privaten Kapitals für richtig. Bei der vorgeschlagenen Organisationsform hat ein Einfluß des Kapitals und des Kapitalisten gar keinen Raum mehr, so daß es auch keinen Zweck hätte, ihn am Risiko oder Konjunkturgewinn teilnehmen zu lassen. In der Kohlenwirtschaft kann und muß also die Führerrolle vom Kapitalbesitz getrennt werden; eine jede andere Lösung wäre nur die Quelle von Schwierigkeiten und nutzlosen Kämpfen zwischen der gemeinwirtschaftlichen Leitung des gesamten Kohlenbergbaues und dem privatkapitalistischen Interesse. Unser Vorschlag bedeutet überdies nicht einmal einen radikalen Bruch mit dem bestehenden Verhältnissen, insofern als schon die Entwicklung zur Groß-Aktiengesellschaft und zum Syndikat die Trennung von Führung und Kapitalbesitz angebahnt hat.

Aus dem allgemeinen Prinzip unseres Vorschlags ergibt sich, daß auch der Staat zugunsten des neuen Wirtschaftskörpers enteignet werden soll. Dies ist unerlässlich, um der deutschen Kohlenwirtschaft eine energische, einheitliche und erfolgreiche Politik zu ermöglichen. Es werden also mit der Hebernahme der Kohlenwirtschaft durch den neuen Wirtschaftskörper alle privaten und staatlichen Bergwerke und Betriebe enteignet.

Wenn die Sozialisierung des Kohlenbergbaues zunächst eine isolierte Maßnahme bleibt, so kann nur Enteignung gegen Entschädigung in Frage kommen. Die Entschädigungsfrage stellt eine Reihe von sehr schwierigen Problemen auf, welche im Endbericht ausführlich zu behandeln sein werden.

Vorweg drängen sich mehrere Gesichtspunkte auf; die Grundlage für die Entschädigung bildet natürlich der durchschnittliche normale Ertrag, also der Durchschnitt aus dem Ertrag der letzten Friedensjahre; hierbei ist die Periode möglichst so abzugrenzen, daß sie mindestens einen industriellen Zyklus umschließt. Dieser Gesichtspunkt reicht jedoch nicht aus; die Veränderungen des Preisniveaus im Krieg und in der Revolution sind nicht bloß als vorübergehende zu betrachten; die Wiederherstellung des Geldwertes wird, wenn überhaupt, nur langsam erfolgen. Ein neues wirtschaftliches Gleichgewicht wird sich überdies jedenfalls auf einem höheren Preisniveau herstellen, als es das des Jahres

1914 war. Will man daher Unbilligkeiten gegen die Besitzer von Kapital vermeiden, das in Unternehmungen investiert ist, welche der Sozialisierung zugeführt werden sollen, so muß man bei der Bemessung der Entschädigung auch den Verkehrswert mit berücksichtigen. Dabei wird einerseits die Tatsache der Geldentwertung den Verkehrswert erhöhen. Dieses Moment aber wird gegenwärtig mehr als aufgewogen durch die Unsicherheit der Lage, die Steigerung der Produktionskosten und die unvermeidlichen Steuermaßnahmen. Beide Momente werden bei der Schätzung zu berücksichtigen sein. Endlich war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß in besonders gelagerten Fällen auch die Erwerbungs-kosten des Besitzers, bzw. der Besitzerfamilie bei Bemessung der Entschädigungssumme in Anschlag zu bringen seien.

Die Kommission einigte sich also dahin, eine Entschädigung auf Grund des durchschnittlichen Reinertrages einer zehnjährigen Periode vor dem Kriege vorzuschlagen; diese Berechnung wird unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen müssen, daß nicht der ganze Reinertrag als Kapitalzins betrachtet werden kann, und daß lediglich der Ertrag des Kapitals als Entschädigungsgrundlage dienen soll. Ferner wird auf den Verkehrswert und die Erwerbungs-kosten Rücksicht zu nehmen sein.

Die Verhältnisse von Werken, die in jener Periode noch nicht in vollem Ertrag waren, bedürfen besonderer Behandlung.

Die Entschädigungssumme wird durch richterliche Kommissionen unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt werden. Die Auszahlung erfolgt durch Ausgabe festverzinslicher konvertierbarer Obligationen der Kohलगemeinschaft.

V. Die Absatzorganisation.

Weder in Fachkreisen noch in der breiten Öffentlichkeit besteht ein Zweifel darüber, daß die Absatzorganisation noch über das durch die Politik des Syndikates bereits errichtete Maß hinaus vereinfacht und ihr Apparat gebilligt werden soll. Der Weg der Kohle von der Zeche bis zum Verbrauch ist noch immer unnötig lang. Auf diesem Wege erwachsende Gewinne, vor allem aber die Renten von Leuten, die früher einmal Kohlegeschäfte betrieben, sind volkswirtschaftlich überflüssig. Fraglich könnte nur scheinen, ob der private Kohlenhandel völlig ausgeschaltet werden soll, und ob das Auslands-geschäft mit Erfolg von der neuen Organisation betrieben werden kann. Wenn die Mehrheit der Kommission beide Fragen bejaht, so geschieht das aus folgenden Gründen: Die eigentliche Händler-tätigkeit des Großhandels ist durch die bereits bestehenden Organisationen der Produktion in ihrer Bedeutung außerordentlich herabgemindert. Soweit der Kohlen-großhandel daneben auch noch als Kreditgeber in Betracht kommt, kann er, entsprechend der auch sonst überall wahrnehmbaren Entwicklung vom Warenkredit zum Bankkredit, zweckmäßig durch die Banker abgelöst werden.

Dieser Lage entspricht es, daß die im Kohlen-großhandel erzielten Gewinne in der Regel relativ gering sind. Es kann also von seiner Ausschaltung keinerlei Verbilligung erwartet werden. Da aber die vorgeschlagene noch vollkommene Organisation der Produktion ohnehin die Kohlenhandelsfirmen zu bloßen Verteilungsstellen machen würde, so empfiehlt es sich, auch für die Verteilung der gefördert Kohle das gemeinwirtschaftliche Prinzip anzunehmen, um die noch vorhandenen Unvollkommenheiten und hier und da vorkommende Renteneinkommen auszulösen. Wir schlagen also die Sozial-

fierung des Großhandels ohne Einschränkung vor. Als Verteilungsstelle für den Hausbrand sollen die Gemeinden dienen. Doch kann es diesen überlassen bleiben, ob sie die Kohle an den einzelnen Verbraucher im Eigenbetriebe zustellen, oder sich für eine etwa lokal zweckmäßige Verbehaltung des Kohlenkleinhandels entscheiden wollen, der in diesem Falle von der kommunalen Stelle jedes Ortes mit Hausbrandkohle zu beteiligen wäre und als deren Organ funktionieren würde.

Die Frage des Kohlenexportes würde unter normalen Umständen überaus schwierig sein, da erfolgreiche Behauptung auf dem Weltmarkt vor dem Kriege vielleicht nicht ohne die Tätigkeit des privaten Kaufmanns möglich gewesen wäre. Allein für lange hinaus sind die Verhältnisse von Grund auf verändert. Der Staat müßte in jedem Falle, ob der Kohlenbergbau sozialisiert wird oder nicht, sich die Verfügung über den Kohlenexport vorbehalten, da die Kohle sein wichtigstes Kompensationsobjekt im internationalen Verkehr ist. Es würde also die kaufmännische Initiative in ihren wichtigsten Funktionen ausgeschaltet sein und der Weg der deutschen Kohle von Staats wegen vorgezeichnet werden. Aus diesem Grunde wird für die nächste Zukunft kaum etwas verändert, wenn man den Kohlenexport der Kohlegemeinschaft unterstellt. Für die fernere Zukunft aber kommt in Betracht, daß die Exportpolitik ein wesentliches Element der Kohlenwirtschaft überhaupt ist und durch Begründung der neuen Organisation jedenfalls von ihr abhängig werden muß. Das schließt nicht aus, daß sich für den Export die Kohlegemeinschaft kaufmännischer Vermittlung bedient, sei es in der Form kommissionsweisen Verkaufes, sei es in einer anderen.* Die Regelung des Imports bleibt der Kohlegemeinschaft überlassen.

C. Bericht der Minorität.

I. Grundlegende Gesichtspunkte.

Die Minorität (die Herren Franke und Vogelstein) geht bei ihren Vorschlägen von folgenden grundlegenden Gedanken aus:

Sie folgert aus der geologischen Situation und den Eigentumsverhältnissen des deutschen Kohlenbergbaues die unzweifelhafte Notwendigkeit, die Verfügungsgewalt der Gesamtheit über diese Bodenschätze wie im übrigen über alle wesentlichen deutschen Bodenschätze in viel stärkerer und direkter Weise zum Ausdruck zu bringen, als dies in der Unbeschränktheit der Staatsmacht an sich gegeben ist. Sie hält es für unzulässig, dem Privattapitalisten „Renteneinkommen“ auf Grund des Besitzes besonders begünstigter, natürlicher und unvermehrbarer Produktionselemente zu belassen. Sie ist auch überzeugt davon, daß eine im starken Maße centralistische Regelung der Produktions- und Absatzverhältnisse der Kohle, die von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeht, nicht unwesentliche Verbesserungen der Organisation zu erreichen vermöge und deshalb um so mehr anzustreben sei, als ja die wirklichen Vorteile der Konkurrenz sowieso in der deutschen Kohlenindustrie seit langen Jahren nicht zur Geltung kamen und sich auch im Zustande der rechtlichen Wirtschaftsfreiheit und des Fehlens von Staatsingriffen, von kurzen Perioden abgesehen, zukünftig nicht durchzusetzen vermögen.

Die Minorität sucht sich in ihren Einzelvor-

schlägen den augenblicklichen Verhältnissen durchaus anzupassen und jede einzelne Maßnahme dementsprechend zu begründen. Sie hat aber Wert darauf gelegt, die von ihr vorgeschlagene Organisation derartig aufzubauen, daß eine weitergehende, ja auch eine völlige Sozialisierung im Sinne des Mehrheitsberichtes für die Zukunft keineswegs ausgeschlossen ist, vielmehr derartig vorbereitet wird, daß sie im Augenblick entsprechender technischer und wirtschaftlicher Verhältnisse ohne jede Schwierigkeit durchgeführt werden kann. Ob und wann dieser Zeitpunkt eintreten dürfte, kann man dabei als offene Frage betrachten.

Abgesehen von den Fragen der Stellung der Arbeiter und ihrer Vertreter im Betriebe, über die ein gemeinsamer Vorschlag der gesamten Kommission am Schlusse dieses vorläufigen Berichtes gemacht wird, setzt sich der durchaus einheitlich gedachte und nur als Einheit richtig zu verstehende Plan der Minorität zusammen aus einer Differentialsteuer, einer Zentralorganisation der Kohlenwirtschaft und einer völligen Neuordnung des bisherigen staatlichen Bergbaues.

II. Die Differentialrente.

Da der Steinkohlenbergbau in Deutschland zurzeit und schon mindestens seit 1—2 Jahrzehnten, der Braunkohlenbergbau neuerdings ebenfalls unter abnehmendem Ertrage steht, d. h. die notwendige Zusatzproduktion nicht unter gleichen Kosten wie die bisherige hergebracht werden konnte, ergab sich von selbst und entwickelt sich in täglich höherem Grade eine Differentialrente der unter günstigeren natürlichen Verhältnissen arbeitenden Betrieben. Gleichzeitig entsteht zumal im Zusammenhang mit den Kartellorganisationen eine Verminderung des Geschäftsrisikos. Dieses Moment der differentiellen Kosten wird, wie unbestritten ist, im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte noch wesentlich an Bedeutung gewinnen. Das wäre schon der Fall gewesen, wenn die gesamten Wirtschaftsverhältnisse sich regulär nach den Tendenz der ante-bellum-Periode weiter entwickelt hätten, das gilt in vielfach vermehrtem Grade infolge der enormen Steigerung der Löhne und der Anlagelkosten, mit denen nicht nur temporär, sondern in einem hohen Grade auf die Dauer bei uns zu rechnen ist. Können infolge der natürlichen Verhältnisse in dem einen Bergwerk 0,7 Tonnen, in dem andern 1 Tonne per Arbeiter und Schicht gefördert werden, so ergibt allein dieses Moment bei einem Lohn von 6 Mk. einen Differentialgewinn von 2,43 Mk., bei einem Lohn von 12 Mk. einen solchen von 4,86 Mk. und bei 18 Mk. einen Gewinn von 7,29 Mk.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Kostensteigerung der letzten Produzenten eine mindestens ebenso große Rolle für die Rentabilität der Kohlenindustrie der letzten Jahre gespielt hat, wie der Zusammenschluß zu festen Syndikaten, der im wesentlichen auf ihr beruhte. Gemildert wurde diese Steigerung der Rentabilität bis zu einem gewissen Grade dadurch, daß bei den erhöhten Preisen ungünstigere Flöze zum Abbau kamen und damit eine Verwertung sonst für die Dauer verlorener Naturgüter ermöglicht wurde.

Gleichgültig, welche Wirtschaftsformen für den deutschen Steinkohlenbergbau temporär oder endgültig zur Anwendung kommen, der Fortbestand und die dauernde Steigerung dieses reinen Renteneinkommens auf Grund des Besitzes der Bodenschätze, dieser obiofesten aller Einkommenquellen, kann

* Herr Professor Wilbrandt ist in diesem Punkte abweichender Meinung; er schließt sich in der Frage des Exporthandels von Kohle dem Minderheitsvotum an.

einkommens einschließlich Lantienne der leitenden Generaldirektoren der Industrie entspricht. Diese Mitglieder des Direktoriums wären zweckmäßigerweise nicht auf Lantienne zu stellen, damit sie in ihren Vorschlägen für die Preispolitik nicht durch persönliche Rücksichten beeinflusst werden.

Die Mitglieder des Reichsdirektoriums wären auf 5 Jahre fest anzustellen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie genau wie die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaften jeden Augenblick suspendiert werden können, ohne daß damit ihre finanziellen Rechte berührt werden. Zweckmäßigerweise würde die Suspension nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität durch den Kohlenrat erfolgen dürfen. Diese Regelung würde den Direktoren die nötige Selbständigkeit gewähren und trotzdem bei entscheidenden Konflikten zwischen Kohlenrat und Direktorium, bei schlechtem Zusammenarbeiten der Direktoren oder bei ungewisserer Enttäuschung über die Leistungen eines ernannten Direktors die Möglichkeit einer Abberufung belassen.

Bei Ernennung des Präsidenten durch den Kohlenrat müßten die aus der staatlichen Aufsicht und Tariffhoheit resultierenden Befugnisse (Veto gegen Preiserhöhung usw.) auf einen besonderen Reichskommissar übergehen, der jedoch auch zum mindesten ein Ministereinkommen beziehen sollte.

Bei aller Betonung der vom Direktorium zu leistenden Arbeit muß entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß die Mitglieder des Kohlenrates und die Vertreter aller Gruppen im Plenum wie in Einzelausschüssen nicht nur weitgehende Informationen erhalten, sondern zu wesentlicher Mitarbeit zum mindesten an den Kontrollfunktionen des Kohlenrates herangezogen werden.

Es erscheint ganz wesentlich, die Auswahl der staatlichen Vertreter von allem politischen wie von allen bürokratischen Rücksichten freizumachen. Aus diesem Grunde dürfte es zweckmäßig sein, die Ernennung des Präsidenten und die Bestätigung der übrigen Direktionsmitglieder nicht als eine Ressortangelegenheit irgendeines der einzelnen Reichsämter zu betrachten, sondern als eine Funktion des Reichskanzlers, die er nicht auf andere delegieren kann. Es entspricht im übrigen eine derartige Konzentration der wichtigsten Ernennungen in der Hand des leitenden Ministers der in England und anderen Ländern parlamentarischen Systems seit langem geübten Praxis.

Die Zusammenziehung des Kohlenrates bietet eine Gewähr dafür, daß die allgemeinen Interessen nicht zugunsten der Unternehmer geschädigt werden können, da selbst bei einem Bündnis der industriellen Weiterverarbeiter, mit den Kohlenproduzenten die Majorität der Staatsvertreter, der Arbeiter und der Kommunalvertreter gesichert wäre. Andererseits schließt die Zusammenziehung, die den Unternehmern und Arbeitern 50 Proz. der Stimmen läßt, eine Politik aus, die die Fortentwicklung des Bergbaus gefährden könnte.

Aufgabe dieses Kohlenrates wäre es, die Grundlinien für die gesamte Kohlenwirtschaft in Förderung und Vertrieb festzulegen, das Schema für die Preise zu bestimmen und eine Kontrolle des ganzen Bergbaues und der Verteilung der Kohle auszuüben. Er würde somit die wesentlichen Befugnisse der dirigierenden Instanzen der Syndikate, zugleich aber auch eine Reihe von Funktionen erfüllen, die bisher oder früher nach dem Direktionsprinzip Sache der Staatsverwaltung waren.

Der genaue Einblick in alle Verhältnisse der Kohlenindustrie würde gleichzeitig bei Arbeitern und

Abnehmern das wirtschaftliche Verständnis für den Kohlenbergbau und Kohlenhandel fördern und auf der andern Seite eine stärkere wirtschaftliche Verknüpfung der Bergwerksbetriebe mit dem gesamten Wirtschaftsleben, eine bessere Orientierung über Konjunktur und Qualitätsfragen sichern.

Damit würde der Kohlenrat der geeignetste Treuhänder für die gegenwärtigen und etwa hinzutretenden Eigentumsrechte des Staates und seine Anteile am Bergwerksbesitz. Die nach einem weiter unten skizzierten Plane aus der allgemeinen Staatsverwaltung herauszunehmenden fiskalischen Werte würden in ihm einen obersten Verwalter finden, der die Ansprüche an allgemein wirtschaftliches, organisatorisches und soziales Verständnis zum mindesten in einem viel höheren Grade zu befriedigen vermag, als jede direkte staatliche Organisation.

Sache dieses Deutschen Kohlenrates wird es natürlich sein, zunächst innerhalb der gegenwärtigen Bergwerke eine Verteilung des Absatzes, vor allem auch des etwaigen Mehrabzuges in ähnlicher Form, jedoch nach rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen, wie dies bisher von den Syndikaten geschehen ist.

Eine wesentliche Frage bleibt, in welcher Weise das Abfließen neuer Schächte und vor allem die Errichtung neuer Bergwerke geregelt werden soll. Die Frage von Zwang und Freiheit im Wirtschaftsleben kann niemals ohne Zusammenhang mit den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen und der jeweiligen wirtschaftlichen Geistes- und Seelenverfassung behandelt werden. Bei weitem die wirtschaftliche Einsicht und die wirtschaftliche Initiative am stärksten vorhanden sind, ob eine Eindämmung oder eine Instachelung irgendwelcher Neugesaltungen in jeweiligem Augenblick von Nöten sind, diese Momente müssen für die Entscheidung der Mischung von Bindung und Freiheit maßgebend sein.

Die Minorität hält es für richtig, im gegenwärtigen Augenblick des Kapitalmangels in Deutschland und einer reichlichen Ausstattung mit erweiterungsfähigen Kohlenbergwerken zunächst für die Dauer von 5 Jahren jeden Neuausschluß an Bechen von der Zustimmung des Kohlenrates abhängig zu machen. Ob nach Ablauf dieser Zeit die gleiche oder eine andere Instanz für diese Frage maßgebend sein soll, kann im Augenblick nicht beantwortet werden.

Die gegenwärtigen Besitzverhältnisse im Kohlenbergbau weisen eine ähnliche historische Zufälligkeit auf, wie etwa die Landkarte des Deutschen Reichs zu Ende des 18. Jahrhunderts. Neben großen Unternehmungen, die ungefähr das Optimum einer wirklich einheitlich bergmännisch zu verwaltenden Bechengruppe darstellen, finden sich noch eine Reihe kleinerer Werke, die zweckmäßigerweise mit anderen zu größeren Einheiten wirtschaftlicher, in manchen Fällen auch rein technischer Natur zusammengefaßt werden sollen. Die eigentümlichen Konkurrenzverhältnisse im Ankauf von Feldern und Bergwerken haben zu einer Gemengelage geführt, der gegenüber eine Flurbereinigung sicherlich am Platze ist.

Es würde Sache des Kohlenrates sein, auf eine zweckmäßige Neuorganisation hinzuwirken. Die entsprechenden Befugnisse zum zwangsweisen Eingriff wären dann im Sinne der Flurbereinigungsgeetze oder der Leg Abides gesetzlich beizulegen, doch würde er zweckmäßigerweise von ihnen nur Gebrauch machen, falls seine Aufforderung an die Interessenten, freiwillig eine zweckentsprechende Neuregelung vorzunehmen, erfolglos bliebe.

von keinem Staate, der auf das Attribut des sozialen den geringsten Wert legt, nur einen Tag länger geduldet werden, am allerwenigsten in einer Zeit, in der die finanziellen Nöte zu gewaltigen Besteuerungen des Arbeitseinkommens aller Schichten zwingen.

Die Minorität betrachtet die Einführung einer Steuer auf diese Differentialgewinne als eine ihrer wesentlichen Forderungen. Die Verhandlungen mit hervorragenden Sachverständigen aus der Staatsverwaltung und dem Privatbergbau haben ergeben, daß bei Anerkennung aller Schwierigkeiten eine solche Differentialsteuer, die die geologischen Verhältnisse, natürlich auch die Kosten für Bewässerung, Bergschäden usw. berücksichtigen müßte, durchaus durchführbar ist. Eine derartige Steuer, die die schlechten Zechen völlig freiließe und auf die Preisbildung somit überhaupt keinen Einfluß hätte, würde nicht nur dem Staate eine sehr erhebliche und immer stärker fließende Einkommensquelle erschließen, sie würde vor allem auch herbeiführen, daß in der Kohlenindustrie der Unternehmer nebst der normalen Verzinsung des investierten Kapitals, die ihm ja auch nach der Enteignung aus den Staatsrenten ungeschmälert erhalten bliebe, nur ein Entgelt für seine etwaige besondere Tüchtigkeit erlangen könnte, gleichzeitig aber auch für den Mangel an guter Leistung mit einer Einbuße gegenüber einem gesicherten Renteneinkommen zu rechnen hätte.

Im übrigen kann auf die Besteuerung der Differentialrente auch in denjenigen Unternehmungen nicht verzichtet werden, in denen überhaupt noch Privatkapital, wenn auch noch in so geringem Maße mitarbeitet, da diese Rentenquelle auf jeden Fall verstopft werden muß.

Die Veranlagung würde durch Einreihung der einzelnen Gruben in Qualitätsklassen erfolgen, jedoch müßte an die Einreihung in eine niedrigere Klasse die Bedingung geknüpft werden, gewisse schlechtere Flöze mit abzubauen, oder es wäre die Zeche im ganzen in eine höhere Klasse einzuordnen und für die Förderung aus besonders dünnen Flözen eine besondere Ermäßigung auf Antrag zu gewähren.

Die Veranlagung der Steuer hätte alle 3—5 Jahre zu erfolgen, die Höhe, in der sie zur Erhebung kommt, wäre jedoch alljährlich nach den Arbeitslöhnen und sonstigen differentiellen Kosten neu festzusetzen. Die seit dem Jahre 1914 erwachsenen oder in Zukunft entstehenden Differentialrenten wären sofort in voller Höhe wegzusteuern. Die älteren Rentengewinne müßten in Rücksicht auf neue Erwerber von Anteilen zunächst nur mit einem Teile, vielleicht 25 Proz., erfaßt werden und jedes Jahr mit 5 Proz. mehr zur Wegsteuerung gelangen, so daß nach 16 Jahren das gesamte Renteneinkommen verschwunden wäre. Bei dem dauernden Steigen der Kapitalinvestitionen würde der relative Anteil einer infolge der hundertprozentigen Rentenzuwachststeuer absolut gleichbleibenden Differentialrente so stark sinken, daß seine langsame Wegsteuerung keine unbillige Härte gegenüber dem zufälligen Kapitalbesitzer bedeutete.

Der Ertrag dieser Differentialrentensteuer würde voraussichtlich schon heute die Einnahmen aus der gegenwärtigen Kohlensteuer übersteigen, ganz abgesehen davon, daß diese crude Verbrauchssteuer ohne eine entsprechende Maßnahme in den Konkurrenzländern auf die Dauer unhaltbar wäre.

III. Die Gesamtorganisation der Kohlenwirtschaft.

Selbst von Seiten der Bergwerksbesitzer wird anerkannt, daß die gesamte Produktions-, Preis- und Absatzpolitik von ihnen nicht mehr autonom geführt werden kann. Ein entscheidender Einfluß der Arbeiterschaft und der Beamtenschaft der Bergwerke, der Abnehmer aller Art und des die Gesamtheit vertretenden Staates muß ohne Rücksicht auf etwaige weitergehende Forderungen für die Zukunft sofort gesetzlich und organisatorisch verbürgt werden.

Träger aller gesellschaftlichen Befugnisse und Kontrollinstanz der deutschen Kohlenwirtschaft soll ein Deutscher Kohlenrat von 100 Mitgliedern sein, zu dem die folgenden Gruppen je 25 Vertreter entsenden:

- a) die Bergwerksunternehmungen,
- b) die Arbeiter und Beamten der Bergwerke,
- c) die Verbraucher,
- d) das Reich.

Die Zahl der Teilnehmer erscheint groß, kann aber in Rücksicht auf die Anzahl der Bergreviere und ihre verschiedene Bedeutung kaum geringer angelegt werden. Unter den Abnehmern sollen sich eine Anzahl von Vertretern der Städte- und Kommunalverbände, der ländlichen Genossenschaften und der Konsumgenossenschaften, die den Privathaushalt versorgen, befinden, der Rest würde sich auf die Industrie nach einem bestimmten Schema verteilen.

Von den Vertretern des Staates sollten 10 durch das Parlament des Reiches und der Rest durch den Reichskanzler, und zwar durch ihn persönlich und nicht durch einen der Ressortminister ernannt werden. Dabei wäre darauf zu sehen, daß von den Vertretern des Staates nicht mehr als fünf den Staatsbeamten (mit Ausschluß von Hochschullehrern usw.), die übrigen den verschiedenen Kreisen des Wirtschaftslebens, den Technikern, Nationalökonomen und Sozialpolitikern entnommen werden.

Die wesentlichsten Aufgaben wird der Kohlenrat durch seine Ausschüsse, vor allem seinen Hauptausschuß*) zu erledigen haben, der gegenüber dieser Generalversammlung sozusagen den Aufsichtsrat der gesamten deutschen Kohlenindustrie repräsentieren würde. Die eigentliche Arbeit wäre jedoch von einem Direktorium zu leisten, dessen Mitglieder diese Tätigkeit als hauptamtliche oder ausschließliche betrachten. An die Spitze dieses Direktoriums wäre ein das erstemal vom Reichskanzler auf fünf Jahre zu ernennender Präsident zu stellen, dem gleichzeitig die Befugnis beizulegen wäre, gegen Preiserhöhung und sonstige die Allgemeinheit wesentlich berührende Beschlüsse ein Veto einzulegen und unter gewissen Bedingungen eine Ermäßigung der Preise, eine Änderung der Absatzpolitik oder sonstige wichtige Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit zu verlangen, in dringenden Fällen auch gegen den Willen des Kohlenrates provisorisch durchzuführen, wobei der Appell vorläufig an den Reichskanzler, eventuell später an einen obersten allgemeinen Wirtschaftsrat vorzulegen wäre.

Die übrigen 2—4 Mitglieder und nach fünf Jahren auch der Präsident dieses Reichskohlenrat-Direktoriums wären zweckmäßigerweise vom Hauptausschuß zu ernennen und vom Reichskanzler zu bestätigen. Sie müßten genau wie der Präsident auf Privatvertrag angestellt werden und ein festes Einkommen erhalten, das jedoch der Höhe des Gesam-

*) Herr Wilbrandt schließt sich in dieser Beziehung dem Minoritätsbericht an.

IV. Eigentums- und Betriebsfragen.

Wenn selbst ein preussisches Dreiklassenparlament im Jahre 1905 und 1907 die freie Mutung privater Unternehmer — wenn auch viel zu spät, um für die nächsten Jahrzehnte praktische Bedeutung zu gewinnen — ausgeschaltet hat, so muß eine Politik, die auch nur den geringsten sozialistischen Einschlag hat, zunächst dafür sorgen, daß diejenigen Felder, die als Reserven für weitere Zukunft gelten, der Volksgesamtheit und nur ihr allein zustehen. Mag es in einer Zeit der Kapitalarmut und eines nur schwach entwickelten Unternehmungsgeistes zweckmäßig gewesen sein, eine Zeitlang die Bergbaufreiheit einzuführen — wenn auch nicht in der Unbeschränktheit des preussischen Gesetzes von 1865 —, sie hat viel zu lange geherrscht und hat im Augenblick keinerlei Berechtigung. Wie von Gothein und anderen nachgewiesen worden ist, kommen die großen Felderreserven bei den Aktienkursen infolge der Zinsezinsberechnung natürlicherweise kaum zum Ausdruck. Die Entschädigungen, die der Staat zu zahlen haben wird, können daher nur einen mäßigen Betrag ausmachen, von den Fällen vielleicht abgesehen, in denen eine Bonafideübertragung vom Mutenden auf einen neuen Käufer vorgekommen ist.

Ebenso zweifellos ist die Notwendigkeit, die Privatregale unverzüglich aufzuheben. Ein Gesetzesentwurf mit Begründung wird binnen kurzer Frist vorgelegt werden. Er wird die Frage zu lösen haben, unter welchen Bedingungen einzelnen Regalberechtigten Bergwerkseigentum im Sinne des preussischen Bergrechts oder Erbschaft von tatsächlich gemachten Aufwendungen zuzusprechen ist.

So leicht wie die Entscheidung über die Frage der Felderreserven und der Privatregale, so schwierig ist das Problem der Betriebsform für die in Arbeit befindlichen Bergwerke. Und in keinem Augenblick war dieses Problem komplizierter als im gegenwärtigen. Nicht etwa aus den Gründen der internationalen Politik, die heute von jedermann mehr oder minder zart angedeutet werden und in deren Beurteilung man durchaus verschiedener Meinung sein kann, sondern wegen der wichtigen Veränderung auf dem Gebiete der Kohlenaussmühung und Verwertung, die in den letzten Jahren begonnen hat und deren Ausmaß und Einfluß auf die gesamten technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch gar nicht zu übersehen ist.

Die Minorität fordert zunächst eine fundamentale Umgestaltung der gegenwärtigen fiskalischen Bergwerke. Die Grundzüge dieses neuen Planes, der in dem endgültigen Bericht ausführlicher behandelt werden wird, sind folgende:

1. Böllige Trennung vom Staats- und Rechnungswesen. Nur die nach Bildung von Reserve- und Ausgleichsfonds verbleibenden Reingewinne oder die Verluste und die Ausgaben für fundamentale Neuerungen und Vergrößerungen dürfen überhaupt im Etat zum Ausdruck gelangen.

2. Anstellung sämtlicher Beamten auf Privatvertrag. Aufhebung der lebenslänglichen Anstellung. Erhebliche Gewinnbeteiligung für die leitenden und mittleren Beamten.

3. Abtrennung der Bergwerksverwaltung von der allgemeinen Staatsverwaltung, vor allem dem Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Es wird vorgeschlagen, für zusammenhängende Gebiete, deren Tätigkeit für die Tätigkeit eines Direktiviums mit einem Generaldirektor nicht zu groß ist (im Falle regionaler Zusammengehörigkeit ungefähr 11

bis 12 Millionen Tonnen Förderung), eine reine wirtschaftliche Organisation, womöglich in aktienmäßiger oder sonstiger privatrechtlicher, notfalls in einer öffentlich-rechtlichen, den Verhältnissen besonders anzupassenden neuen Form zu schaffen. In den Aufsichtsrat wären u. a. lokale Interessenten, wie Kaufleute, Industrielle und Arbeiter, zu berufen.

Für den bisherigen preussischen Staatsbergbau in Steinkohle würden voraussichtlich einschließlich der Sibirnia ungefähr fünf derartige Bergwerksgesellschaften zu bilden sein.

4. Heranziehung des Privatkapitals, und zwar aus dem Kohlenbergbau und dem Kreise der Abnehmer, jedoch unter Aufrechterhaltung der staatlichen Mehrheit in der Unternehmung, Verkauf von Anteilen der neu zu gründenden gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen gegen Herannahme von Beteiligungen an anderen bisher rein privatwirtschaftlichen Bergwerkunternehmungen, und zwar zunächst nur an reinen, d. h. nicht mit der Eisenindustrie oder anderer Weiterverarbeitung integrierten Unternehmungen.

Die Minorität ist der Ueberzeugung, daß schon bei dem vollständigen Ankauf der Sibirnia die Vorzüge privatwirtschaftlicher Organisation in viel zu hohem Maße aufgegeben worden sind. Ihre Vorschläge gehen auf eine in der Form der Gewinnaussichten der leitenden Personen und der Unabhängigkeit der Direktoren den normalen Aktiengesellschaften völlig angepaßte Wirtschaftsorganisationen. Wenn dann, wie schon oben vorgeschlagen wurde, die staatlichen Anteile in eine deutsche Kohlengemeinschaft eingebracht werden, deren Treuhänder und Verwalter der Kohlenrat ist, so glaubt diese Minorität, aus einer derartigen Neuordnung einen gewaltigen wirtschaftlichen Nutzen für die Allgemeinheit und einen großen finanziellen Erfolg mit Sicherheit voraussehen zu können.

Trotzdem ist die Minorität der Auffassung, daß für die Gegenwart unumgänglich nötig sei, den größeren Teil des Bergbaus in einer Organisationsform zu belassen, in der der Privatkapitalist mit seiner Initiative und seiner Verknüpfung mit der übrigen Wirtschaft stärkeren Einfluß ausübt. Die Technik ist gerade gegenwärtig in einer derartig bedeutsamen Umgestaltung begriffen, die wirtschaftlichen Veränderungen werden in den nächsten Jahren so zahlreich und so tiefgehender Natur sein, daß nur zwingende Gründe gerade im jetzigen Augenblick eine so weitgehende Zurückdrängung des Privatunternehmers rechtfertigen könnten, wie sie in der Ueberführung des gesamten Bergbaus in diese gemischt-wirtschaftliche Organisation oder gar in der völligen Sozialisierung und gänzlichen Ausschaltung des Privatkapitals liegen würde. — Derartige Gründe liegen aber nach Meinung der Minorität dann nicht vor, wenn ihre Vorschläge als Einheit akzeptiert und schleunigst durchgeführt werden.

Den Einwand, daß das gleiche Resultat durch eine Interessierung der Direktoren, nicht aber der kapitalistischen Unternehmer (Aktionäre, Gewerke, Privatunternehmer) herbeigeführt werden könne, daß vor allem die von der Majorität vorgeschlagene Form die gleichen Vorteile herbeiführe, ohne die von vielen Bergarbeitern und vielen sozialistischen Politikern ungern gesehene überwiegende Beteiligung des Privatkapitals zu belassen, hält die Minorität aus verschiedenen Gründen nicht für vollkommen stichhaltig. Einmal ist sie der Ueberzeugung, daß gerade die hervorragenden Männer des Wirtschaftslebens

Endlich ist dem Kohlenrat die gesamte Absatzorganisation direkt zu unterstellen. Die Direktoren der Syndikate sind von ihm zu ernennen. Soweit Kommissionärsfirmen die Rolle des Syndikats erfüllen und weiter behalten — das Eigengeschäft ist für diese erste Hand zweifellos auszuschließen — sind sie unter genaue Kontrolle zu stellen. Die zweckmäßige Umgestaltung der bisherigen Syndikatsorganisation ist natürlich ebenfalls Sache des Kohlenrates. Einige Hauptfragen der Absatzorganisation sollen jedoch im folgenden behandelt werden.

Au sich wäre es wünschenswert, die gesamte Absatzorganisation der Steinkohle und Braunkohle schon heute in weitgehendem Maße zu vereinigen, um durch Ausschaltung eines, soweit es sich um die Konkurrenz zwischen inländischen Produzenten und Händlern handelt, wenig produktiven Wettbewerbs Ersparnisse zu erzielen und gleichzeitig die bequemste Grundlage für eine zweckmäßige Verteilung und Preisgestaltung zu schaffen. Die gegenwärtigen ungetarnten internationalen politischen Verhältnisse machen es jedoch unmöglich, endgültige Abgrenzungen der regionalen Machtverhältnisse vorzunehmen; dies kann erst nach Friedensschluß versucht werden.

Die Minorität hat nach eingehender Beratung davon abgesehen, Vorschläge für die sofortige Umgestaltung derjenigen Teile der Absatzorganisation zu machen, die als direkte oder indirekte Käufer von Syndikatsteine den weiteren Vertrieb besorgen. Sie ist der Meinung, daß der Einfluß des Kohlenrates auf die Syndikate und die Gesamtkontrolle, die ihm zusteht, dieses Gremium am geeignetsten erscheinen lasse, die Frage zu entscheiden, auf welche Weise die Absatzorganisation im einzelnen zu verbessern und zu verbilligen ist. Es erscheint jedoch auf der einen Seite zweckmäßig, einen Teil des Handels, zum mindesten den Exporthandel, aber auch den Handel in den deutschen Plätzen ausländischen Wettbewerbs und vielleicht auch in den Gegenden, in denen der Rhedereibetrieb und die Aufspeicherung großer Vorräte notwendig mit ihm verbunden ist, nicht völlig auszuschalten, sondern unter geeigneter Kontrolle und Gewinnbeteiligung der Bechen oder des Syndikats fortbestehen zu lassen.

Die Auffassung der Majorität, daß die Konkurrenz mit dem Auslande wegen des Kohlenmangels nicht schwer sein werde, teilt die Minorität nicht. Sie sieht in dem Kohlenmangel eine Erscheinung der Kriegs- und Ueberpannszeit und ist überzeugt davon, daß in kurzer Zeit der Kampf um den Absatz der Kohle wieder voll entbrennen werde und nur durch kluges Handeln, durch Verbindung mit den Rhedereien des In- und Auslandes erfolgreich geführt werden könne.

Andererseits muß das teilweise erhebliche Renteneinkommen, das Mitglieder der Kohlenhandelsgesellschaften ohne Risiko und, soweit sie nicht aktiv tätig sind, ohne jede Arbeit auf Grund ihrer Verträge mit dem Syndikat erzielen, so schnell wie möglich abgebaut werden. Die Tatsache, daß der Großvater ein Kohlengeschäft betrieben hat, kann für den Enkel nicht zu einer dauernden und gesicherten Einkommensquelle werden, die weit über das Maß hinausgeht, das dem erblichen Kapitalbesitz und dem Werte entspricht, den der „good will“ bei freier Konkurrenz, also ohne die Garantie des Syndikats beim Verkauf des Unternehmens gehabt hätte. Da die glatte Expropriation dieser Anteile durch einfache Auszahlung des mitarbeitenden Kapitals in manchen Fällen, zumal in denen der erst kürzlich gegründeten Kohlenhandelsgesellschaften, eine besondere

Benachteiligung einzelner Personen darstellen würde, wird empfohlen, durch eine verschiedenartige Behandlung dieser Firmen, je nach der Länge der Zeit, in der sie dieses arbeitslose Einkommen bezogen haben, durch eine schrittweise Reduktion der vom Syndikat den Händlern zugestandenen Zwischen Gewinne und endlich durch die Festsetzung eines Terms von vielleicht 5 Jahren für den Zwang zur Uebertragung derartiger Anteile an mitarbeitende Teilhaber, Bechen und deren Konzernfirmen, endlich das Syndikat diese Ausgaben als einen künftig wegfällenden Staatsposten der Volkswirtschaft zu behandeln.

Es kann weder Aufgabe dieses zentralen Kohlenrates, noch der Syndikate sein, die Zuführung der Kohle an den Privatverbraucher selbst in die Hand zu nehmen oder im einzelnen zu kontrollieren. Es muß Sache der Kommunen sein, entweder diese Tätigkeit selbst zu übernehmen oder durch Konsumvereine übernehmen zu lassen, oder aber durch scharfe Kontrolle und Organisation der Plakhändler eine Uebervorteilung des konsumierenden Publikums hintanzuhalten. Die zentralen Instanzen werden nur insoweit dabei mitzuwirken haben, als sie den Kommunalverbänden mit Auskunft und Rat zur Seite stehen und ferner etwaige Wünsche wegen direkter Lieferung an irgendwelche öffentlich-rechtlichen Körper oder Konsumgenossenschaften entsprechend unterstützen.

Die Minorität ist davon überzeugt, daß dieser Kohlenrat dafür sorgen kann und dafür sorgen wird, daß übermäßige Gewinne, von den weggusteuenden Differentialgewinnen abgesehen, in der Kohlenindustrie nicht mehr gemacht werden können.

Die Kommission*) hat sich vorläufig wenigstens nicht davon überzeugen können, daß die Vorwürfe der Korruption der Gewinnverschleierung, die von einzelnen Seiten den Bechen und dem Syndikat gemacht worden sind, in der Organisation eine Begründung finden, glaubt vielmehr, daß es sich dabei um Verschleierungen von Angestellten handelt, wie sie gelegentlich überall vorkommen können. Vor allem scheint es ihr klar zu sein, daß derartige Vorgänge den beteiligten Kapitalisten keinen Vorteil bringen konnten. Trotzdem hält die Minorität es für eine wesentliche Aufgabe des Kohlenrates und der von ihm einzusetzenden Instanzen, zur Vermeidung derartiger Mißstände beizutragen.

Der Kohlenrat wird notwendigerweise in enger Fühlungnahme mit denjenigen Organisationen stehen müssen, die die Lohnverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln. Ihm diese Regelung mit zu übertragen, wäre nicht zweckmäßig. Nicht nur ist in der Arbeitsgemeinschaft, sowie den Arbeiterausschüssen und ihren regionalen Vertretungen eine lebensfähige und ausbauwürdige Organisation erst kürzlich geschaffen worden, deren sorgsame Pflege und zarte Behandlung in ihren ersten Anfängen im Interesse einer Besserung der gesamten deutschen Industrie, nicht nur des Bergbaues, als absolute Forderung erscheint, der Kohlenrat ist auch seiner ganzen Instanz nach infolge der Teilnahme von je 25 Proz. Abnehmern und Staatsvertretern völlig ungeeignet, als Beratungs- und Ausgleichsstelle für reine Fragen der Arbeitsverhältnisse zu dienen. Niemand würde ihr für diesen Zweck schärfer ablehnen, als die Arbeiter selbst. Es muß aber angestrebt werden, daß die Verhandlungen über Lohn und Preis der Kohle auf gleiche Termine und soweit wie möglich auf gleiche Orte zusammengelegt werden.

*) Majorität und Minorität sind in diesem Punkte einig.

Die Steiger-Revierräte einer Zeche oder Zechen-anlage wählen einen Zechenrat. Dabei sind sie nicht an ihre Mitglieder gebunden. Der Zechenrat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar: einem kaufmännischen, einem technischen Beamten und drei Betriebsmitglidern. Er hat folgende Befugnisse: Im Einvernehmen mit ihm können Strafen seitens der Betriebsleitung festgesetzt werden. Er hat weiter das Mitbestimmungsrecht bei dem wichtigsten Nebenabreden des Arbeitsvertrages (Preise für das von der Zeche gestellte Material, Einkauf von Lebensmitteln und deren Verteilung usw.). Nur mit seiner Zustimmung soll ferner die Entlassung von Arbeitern aus Gründen, welche mit dem Arbeitsverhältnis nicht zusammenhängen, zulässig sein (z. B. wegen gewerkschaftlicher, politischer Betätigung usw.). Endlich erhält der Zechenrat das Recht zu fordern, daß den von ihm bestimmten Vertrauensleuten auf Verlangen Einsicht in alle betrieblichen, wirtschaftlichen und kaufmännischen Vorgänge des Werkes gegeben wird. Der Zechenrat ist zugleich Beschwerdeinstanz für alle Differenzen, welche sich auf der Zeche ergeben und welche durch die Intervention der Steiger-Revierräte nicht beigelegt werden können. In diesen Fällen entscheidet der Zechenrat im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

Die Steiger-Revier- und Zechenräte sind als Organe gedacht, welche die unmittelbaren Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft beeinflussen. An sie wird sich der einzelne Arbeiter in Beschwerdefällen wenden. Von ihnen werden gemeinsam mit der Betriebsleitung alle die Entscheidungen getroffen, welche für die einzelnen Belegschaften von Bedeutung sind, ohne jedoch von prinzipieller Wichtigkeit zu sein.

Der Gedanke der Demokratie in den Betrieben macht es notwendig, auch bei den zentraleren Stellen Vertretungskörper der Arbeiterschaft ins Leben zu rufen. Daher wird vorgeschlagen, für das Gebiet je eines geschlossenen Bergwerksbezirkes einen Ausschuß zu stellen (Regionalrat). Zum Regionalrat wählen die Zechenräte — nicht notwendigerweise aus ihrer Mitte — ihre Vertreter; zu diesen kommen Vertreter der Angestellten (Steiger, mittlere Betriebsbeamte) hinzu. Die Regionalräte bestehen aus 20 oder 25 Mitgliedern, wovon 4 oder 5 Vertreter der Angestellten sind. Aufgabe der Regionalräte ist es, den Zechenräten für ihre Verhandlungen Richtlinien und Vorschläge zu geben, um ein einheitliches Vorgehen zu erzielen. Weiter haben sie die Durchführung der vom Kohlenrat gefassten Beschlüsse in Fragen über das Arbeitsverhältnis auf ihrem lokalen Gebiet zu überwachen. Im Regionalrat haben die Betriebsleitungen, von vertraulichen Sitzungen abgesehen, beratende Stimme.

Die Regionalräte wählen die Vertreter der Arbeiter und Angestellten zum Kohlenrat nicht notwendigerweise aus ihrer Mitte. Es werden jeweils mehrere Regionalräte zu einem Wahlkörper zusammengefaßt, welcher nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Vertreter in den Reichskohlenrat entsendet.

II. Entlohnung der Arbeiter und Besoldung der Beamten.

Die Kommission schlägt einhellig vor, daß sowohl für die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten wie für die Bemessung der Bezüge der leitenden Persönlichkeiten als wichtiger Gesichtspunkt die in-

dividuelle Leistung berücksichtigt werden soll. Es soll durch geeignete Methoden, für welche im einzelnen noch Vorschläge erstattet werden sollen, auch ein materielles Interesse aller in der Kohलगemeinschaft Tätigen am volkswirtschaftlichen Erfolg ihrer Arbeit geweckt werden.

Dabei ist an Beteiligung am Ertrag (in gewissen das Gesamtinteresse wahren den Grenzen), aber auch an Prämien oder Ehrengaben (für jede die Produktivität erhöhende Erfindung für Höchstförderleistungen, für geringste Unfall- und Krankenziffer usw.) zu denken. Der Lohn soll so bemessen sein, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter voll entfaltet und durch Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Pensionen sowie Abgangsschädigung (im Fall unverschuldeter Entlassung) ergänzt wird.

Als Grundsatz für die Lohnbemessung empfiehlt die Kommission, die Bedinge und Prämien derart ins Verhältnis zu setzen, daß bei tüchtiger Durchschnittsleistung der Hauptteil des Einkommens gesichert und nicht von zufälligen Ereignissen oder außerordentlicher Leistung abhängig ist.

Die Bezüge der mittleren Beamten sollen im Wesen nach denselben Grundsätzen bemessen werden, doch ist es zweckmäßig, bei diesen das Prämienelement etwas stärker zu betonen.

Es sollen daher Direktor und Generaldirektor neben ihren festen Bezügen auch Lantien erhalten, deren Höhe bei entsprechender Leistung gleichfalls mit den in der Privatindustrie üblichen Sätzen im Einklang stehen soll. Die Mitglieder des Reichskohlendirektoriums sollen lediglich auf feste Bezüge angestellt sein. Eventuell käme in Betracht, auch die Mitglieder des Reichskohlendirektoriums zum Teil auf Lantien zu setzen, die jedoch dann unabhängig von der Bemessung der Preise gestaltet werden müßten.

Schlußbemerkung.

Die Kommission gibt einmütig ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß, wie alle Fragen der Sozialisierung, zunächst auch die der Bergwerke Reichssache sein müßte und daß weder Empfindlichkeiten noch finanzielle Sonderinteressen partikuläristischer Natur eine andere als zentralistische Regelung herbeiführen sollten. Die Kommission spricht jedoch genau so scharf ihre Meinung dahin aus, daß eine Konzentration der gesamten Rechte und Einnahmen aus der Sozialisierung der Bergwerke auf das Reich gerechterweise nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn auch die übrigen Naturkräfte und Naturkräfte in gleicher Weise aus der bisherigen einzelstaatlichen Verwertung in die des Reichs übergeführt werden.

Zu den politischen Massenstreiks.

Deutschland steht am Rande eines furchtbaren Abgrundes, und die es dahin drängen, sind leider fanatisierte Arbeitermassen, die kein Verständnis für die wirkliche Lage unseres Volkes besitzen. Sie proklamieren Streiks über Streiks in einer Zeit, in der die Existenz aller Volksgenossen von der Aufrechterhaltung der Arbeit abhängt. Sie legen die Kohlenversorgung, die Lebensmittelversorgung, den Gütertransport lahm, um ihre Forderungen durchzusetzen, für die keine Gewerkschaft irgendwelche Verantwortung übernommen hat. Seit einigen

überhaupt nicht zur Annahme einer Direktorenposition zu bringen sind, sowohl aus allgemeiner Abneigung gegen ein solches, wenn auch noch so gehobenes Anstellungsverhältnis, wie wegen ihrer verzweigten, auf viele andere Gebiete des Wirtschaftslebens mit übergreifender Tätigkeit, zum zweiten glauben sie, daß bei einem Teil dieser Personen auch eine sehr hohe Direktorenantieme keinen Ersatz für den Anreiz bedeuten würde, den die mögliche Erhöhung der Kapitalrente und auch der Wertsteigerung des Kapitalbesitzes bisher und auch in Zukunft noch bei anderen deutschen Industrien und im Auslande hervorbringt. Weiterhin hält sie es nicht für zulässig, Hoffnungen, die sich an die vorgeschlagene genossenschaftliche Form der bisher staatlichen Vergwerke und an die völlige Sozialisierung im Sinne des Mehrheitsberichts knüpfen, schon als realisiert anzusehen und auf dem Vergleich mit Unternehmungen jenseitiger Organisation sofort zu verzichten. Vor allem will sie erst abwarten, ob die schnelle Bereitstellung von Kapital und die etwa notwendig werdende Heranziehung ausländischer Kredite oder Beteiligungen durch diese doch immerhin nicht gänzlich frei aufzubauenden Organisationen genau so leicht und zweckmäßig bewirkt werden wird wie durch die Privatunternehmer.

Die Minorität bestreitet natürlich keineswegs, daß in der modernen Zeit Kapitalbesitz und wirtschaftliche Führung der Unternehmungen vielfach getrennt sind. Das hindert sie jedoch nicht, die Tätigkeit der mitarbeitenden Kapitalisten, wo sie wirklich vorhanden ist, in ihrer ganzen Bedeutung anzuerkennen.

Endlich ist sie der Meinung, daß schon die vorgeschlagenen Umgestaltungen so tiefgehende Veränderungen des Kohlenbergbaues und seiner Wirtschaftsweise hervorbringen, eine solche Anspannung aller Kräfte für die Anpassung verlangen, daß auch bei Anerkennung des Zieles einer weitgehenden Kapitalbeteiligung der Gesamtheit die Ausführung zweckmäßigerweise hinausgeschoben würde, bis die für die Gegenwart von ihr vorgeschlagenen Neuerungen durchgeführt sind. Die Minorität glaubt ihre Vorschläge um so ruhiger auch den sozialistischen Parteien und Arbeiterkreisen empfehlen zu können, als sie in ihnen eine weitgehende Sozialisierung des Gewinnes, eine Ausschaltung nicht nur der monopolistischen, sondern der wesentlichen Teile aller kapitalistischen Machtverhältnisse sieht. Die Minorität versteht sehr wohl, daß manche von denen, die die Sozialisierung des Bergbaues nur als eine Teilmaßnahme im gesamten System der Sozialisierung ansehen, diese Vorschläge auf den ersten Blick nicht als vollkommen erachten. Sie ist aber der Überzeugung, daß man auch dann, wenn man eine weitgehende und im Laufe der Zeit völlige Sozialisierung des Wirtschaftslebens anstrebt und für zweckmäßig erachtet, nicht so vorgehen sollte, daß man einen Industriezweig vollkommen aus der Verbindung mit der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung herausnimmt, solange die übrige Wirtschaft, mit der er verknüpft ist, noch überwiegend privatkapitalistisch orientiert bleibt. Die Minorität meint vielmehr, daß eine völlige Sozialisierung des Bergbaues auch hinsichtlich des Eigentums und der gesamten Betriebsleitung selbst bei Anerkennung eines allgemeinen Sozialisierungsplanes zweckmäßigerweise erst dann vorgenommen werden sollte, wenn durch gesellschaftliche Regulierung eines großen Teiles der Industrie die Verhältnisse in mancher Beziehung einfacher und über-

sehbarer geworden sind, wenn sie auch gerade die Kompliziertheit einer derartigen allumfassenden Organisation besonders betonen und ihr deshalb skeptisch gegenüberstehen.

D. Gemeinsamer Bericht der Kommission über die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und die Lohnfragen.

I. Die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Die Kommission ist in der Lage, für die Regelung der Arbeiterverhältnisse ein einheitliches Wort zu erstatten. Sie steht in ihrer Gesamtheit auf dem Standpunkt, daß eine möglichst weitgehende Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der Aufstellung der Arbeitsordnung, der Gestaltung der Sicherheitsvorschriften und ihrer Durchführung, der Lohnfestsetzung und Feststellung des Einzelgebüges, eine Kontrolle gegenüber allem persönlichen und politischen Mißbrauch des Vorgesetztenverhältnisses unbedingt gewahrt werden soll. In der Arbeitsverfassung soll der Grundsatz der Demokratie in dem Betriebe zur Geltung kommen. Dieser Grundsatz erfordert nicht, die technische Führung den Beamten zu entziehen. Das wünschen auch die Arbeiter selbst nicht. Ebensovienig soll die Bestellung der Betriebsleiter und ihre Abberufung durch ein Votum der Arbeiter erfolgen. Denn abgesehen von der Frage, ob die Arbeiterschaft eines Betriebes in der Lage wäre, die Auswahl für den Betriebsleiter richtig zu treffen, hängen nicht nur Interessen der Arbeiterschaft dieses Wertes von der richtigen Wahl des Betriebsleiters ab, sondern in höherem Maße noch Interessen der Allgemeinheit. Sie muß daher dafür sorgen, daß die Produktivkräfte sachgemäß verwaltet werden. Daher kann die Auswahl der leitenden Persönlichkeiten den Arbeitern allein nicht überlassen werden. Tatsächlich haben die Vertreter der Arbeiterschaft derartige Forderungen auch nicht erhoben. Durch ihre Beteiligung am Kohlenrat wird ihr der notwendige Einfluß gewährt und bewirkt, daß auf die Dauer keine Leitung möglich ist, welche die Interessen der Arbeiterschaft vernachlässigt, und deren Träger dem Geist der Demokratie in den Betrieben widerspricht.

Daselbe Prinzip der Demokratie in den Betrieben fordert auf der anderen Seite, daß alle Fragen des unmittelbaren Arbeitsverhältnisses nur im engeren Einbernehmen mit den Wünschen der Arbeiterschaft geregelt werden. Denn von deren Gestaltung hängt es ab, welche Formung das Leben des Arbeiters erhalten wird. Die Kommission schlägt daher vor, in engem Anschluß an die Vereinbarungen, welche provisorisch zwischen dem preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, den Arbeitervertretungen und Betriebsleitungen des Ruhrreviers getroffen werden, und welche von allen Beteiligten als möglich und zweckmäßig betrachtet werden, ferner auf Grund von Wünschen, die von den Arbeitervertretern geäußert wurden, folgenden Stufenbau von Arbeitervertretungen einzurichten:

In jedem Steiger-Revier wird ein Steiger-Rat gebildet, der gemeinschaftlich mit den Betriebsbeamten die Durchführung der geltenden bergpolizeilichen Bestimmungen überwacht, für einen reinlichen und vollständigen Kohlenabbau sorgt und bei der Feststellung der Gebüges und Schichtlöhne mitwirkt. Es sind also die unmittelbaren Vertrauensleute der Arbeiterschaft dazu berufen, über die wichtigsten Fragen ihrer Arbeit mit zu entscheiden.

b) Die Sozialisierungsgesetze und das Gesetz über die Sozialisierung der Kohlenbewirtschaftung sind von der Reichsregierung und dem Staatsauschuß bereits angenommen und der Nationalversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet worden. Weitere Sozialisierungsmaßnahmen werden unter Zugiehung von Sachverständigen und der Arbeiterräte sofort in Angriff genommen.

4. Militärisches.

Alle nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbaren Handlungen werden auch bei Militärpersonen den bürgerlichen Gerichten zugewiesen. Ein dementsprechender Gesetzesentwurf ist von der Reichsregierung bereits vor einer Woche in der Nationalversammlung angekündigt worden und wird mit Beschleunigung fertiggestellt werden.

5. Lebensmittelversorgung.

Die Regierung hat bereits angeordnet, daß die Lebensmittel unter Ausschaltung jedes unnötigen Zwischenhandels durch Vermittelung der Gemeinden an die Konsumenten verteilt werden. An der Verbesserung der Lebensmittelerfassung wird dauernd gearbeitet.

Mit diesen Zusagen war den Streitenden Berlins der größte Teil ihrer Forderungen erfüllt. Im so unbegreiflicher erscheint der Beschluß der Berliner Gewerkschaften, dem schon abflauenden Generalstreik von neuem anzufachen, zumal es sich um einen politischen Massenstreik handelte, mit dem die Gewerkschaften an sich überhaupt nichts zu tun hatten. Die Berliner Gewerkschaften haben sich durch jenen Beschluß mit einer gefährlichen Verantwortung belastet und zugleich ein bedenkliches Präjudiz für künftige politische Massenstreiks geschaffen. Sie hätten um so mehr alle Veranlassung gehabt, die Hände von dieser Bewegung zu lassen, als diese schon vom ersten Tage an zum Tummelplatz militärischer Auführer und verbrecherischer Elemente gemacht worden war.

Bereits am Abend des 4. März war es auf dem Alexanderplatz zu bewaffneten Überfällen auf Kaufhäuser und zu regelrechten Angriffen auf das Polizeipräsidium gekommen, so daß der Belagerungszustand über Berlin verhängt wurde. Am 5. März pflanzten sich die bewaffneten Kämpfe in der dortigen Gegend fort und es begann, wie in der Januar-Spartakuswoche, ein regelrechtes Schießen mit schwerem Geschütz aller Art. Bald stand der ganze Osten Berlins im Kriegszustand. Als Hochburg des Aufbruchs wurde Lichtenberg erkannt und eingeschlossen. Die Kämpfe dauern schon eine volle Woche und sind noch nicht abgeschlossen. Während dieser Kämpfe fehlt es nicht an Blünderungen und Greuelthaten, die an die schlimmsten Zeiten früherer Bürgerkriege erinnern.

Der Sozialisierung unserer Volkswirtschaft ist mit solchen Wahnsinnsausbrüchen nicht das geringste geholfen. Die geht ihren Weg fern von politischen Streiks durch die vernünftige Erwägung verantwortlicher, vom Volke selbst gewählter Leiter der Nation. Diese Streik- und Aufbruchsaktionen richten eher die Volkswirtschaft noch völlig zugrunde und lassen nichts übrig, das sich noch der Vergesellschaftung lohnt. Das sollten alle Arbeiter, die noch irgendwelcher Einsicht zugänglich sind, endlich begreifen. Die Gewerkschaften haben bei solchen Massenstreiks nichts zu suchen. Sie stehen ihnen als völlig unbeteiligte gegenüber und sollten sich hüten, der politischen Streikstimmung gewisser Arbeiterschichten An-

erkennung zu zollen. Durch die Teilnahme an solchen politischen Streiks werden die politischen Leidenschaften in die Gewerkschaften hineingetragen, und würden dort wie Sprengpulver wirken. Den Schaden davon würden einzig unsere Gewerkschaften zu tragen haben.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Bergbaukammern und Sozialisierung.

Die durch Verordnung vom 8. Februar dieses Jahres errichteten Arbeitskammern für den deutschen Bergbau sind geeignet, bei der Sozialisierung des Kohlenbergbaues ganz wesentliche Mitarbeit zu leisten. Nach § 2 der Verordnung haben die Arbeitskammern die Aufgabe, sich an den Vorarbeiten für eine umfassende Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich und eine Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen (Sozialisierung) durch Auskünfte, Gutachten und Anträge zu beteiligen, sowie nach Maßgabe der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Ababes herbeizuführen. Die deutsche Bergarbeiterkraft hat es also völlig in ihrer Hand, die Sozialisierung des Kohlenbergbaues, die jetzt auch durch einen besonderen Antrag seitens der Fraktion der sozialdemokratischen Mehrheitspartei in der Nationalversammlung gefordert wird, zu beschleunigen, indem sie von den Rechten der neuen Arbeitskammervertretung unverzüglich Gebrauch macht.

Ernennung von Reichsbevollmächtigten in den Braunkohlengebieten.

Das Reichswirtschaftsministerium hat für die Braunkohlenbezirke Halle-Senftenberg sowie Cassel Reichsbevollmächtigte ernannt. Für die Gebiete östlich der Elbe sind ernannt der Oberbergamt Duschinski-Halle, Kommerzienrat Schumann-„Alte“ und Gewerkschaftsbeamter R. Briewig-Thamun v. Senftenberg, für den Casseler Bezirk Bergamt Schornstein-Cassel, Bergwerksdirektor Brunne-Fhringshausen und Gewerkschaftsbeamter A. Walke-Nordhausen.

Preussische Landesstelle für Textilwirtschaft.

Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsamts ist für Preußen beim Ministerium für Handel und Gewerbe eine Landesstelle für Textilwirtschaft errichtet worden, die für die Dauer der Ubergangswirtschaft an der Erfüllung der Aufgabe der Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie der einzelnen Reichsstellen mitzuwirken hat. Die Landesstelle befindet sich in Berlin W. 9, Leipziger Str. 2 (Tel. Zentrum 10 576, 7611). Der Vorsitzende ist Geh. Oberregierungsrat Schulze, sein Stellvertreter Geh. Regierungsrat Gohlke.

Festsetzung der Ortslöhne in Preußen.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe hat verfügt, daß die Prüfung der Frage, ob die geltenden Ortslohnfestsetzungen noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und gegebenenfalls eine Zwischenfestsetzung der Ortslöhne vorzunehmen ist, den Oberversicherungsämtern vorbehalten bleibt. Die vom Oberversicherungsamt vorgenommene Zwischenlohnfestsetzungen gelten bis zum Schluß des Jahres 1920.

Wochen häufen sich die politischen Massenstreiks mit dem Ziel der Einsetzung einer Räteregierung. In München begann der Aufstand mit dem Attentat auf bayerische Minister im Landtag, zu dem die Ermordung des Ministerpräsidenten Eisner eine zufällige Begleiterdeutung bildete. In Nürnberg, Augsburg und anderen Städten Bayerns fand die Bewegung ihren Widerhall. Dann pflanzte sich die Bewegung in Mitteldeutschland fort, wo die Arbeiterpartei der Braunkohlenwerke des Halle-Beitz-Weissenfeller Reviers aufgewiegelt wurde, für die sofortige Sozialisierung des Kohlenbergbaues zu streifen. Hinter dieser wirtschaftspolitischen Forderung standen aber rein politische Machtsprüche, wie Rücktritt des Reichsministers Scheidemann und des Reichspräsidenten Ebert und Ersetzung der Nationalversammlung durch eine Rätevertretung. Ganz im Geiste des politischen Massenstreiks suchte man denn auch die Nationalversammlung durch Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs abzuschneiden und lahmzulegen. In Leipzig, Erfurt und Gotha wurden Sympathiestreiks veranstaltet. In Braunschweig hatte man nichts Eiligeres zu tun, als so gleich die Räterepublik zu proklamieren.

Für Berlin und Umgegend hatten Spartakiden, Kommunisten und Unabhängige Sozialisten gleichfalls für den 4. März einen Generalstreik inszeniert. Die Forderungen, die hier aufgestellt wurden, waren ein seltsames Gemisch. An der Spitze standen die politischen Forderungen, obenan Anerkennung der A- und E.-Räte, Neuordnung der militärischen Kommandogewalt, Freilassung aller politischen Gefangenen, Niederschlagung aller politischen Prozesse, Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und der Standgerichte, dagegen sofortige Verhaftung aller an politischen Morden Beteiligten, Bildung einer revolutionären Arbeiterwehr und — „sofortige Anknüpfung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zur Sowjetregierung Rußlands“. Dann folgten die wirtschaftlichen Forderungen, die sich auf die Rechte der Arbeiterräte beziehen. Sie sollen die berufene Vertretung der werktätigen Bevölkerung sein und die Aufgabe haben, die Neuordnung Deutschlands zu sichern und auszubauen, die Interessen aller Arbeiter und Angestellten in privaten, kommunalen und staatlichen Betrieben wahrzunehmen und eine eingehende Kontrolle dieser Betriebe auszuüben. Das Ziel ihrer Tätigkeit soll die schnelle Sozialisierung des Wirtschafts- und Staatslebens sein. Die Vollversammlung der Arbeiterräte soll in Verbindung mit den Soldatenräten die höchste Instanz Groß-Berlins sein. Ihren Beschlüssen Geltung zu verschaffen, sei Pflicht der werktätigen Bevölkerung.

Im einzelnen werden dann die Zusammensetzung und Befugnisse der Arbeiterräte der Großbetriebe, der Kleinbetriebe, der kaufmännischen Betriebe, der freien Berufe, der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe und der selbständigen Gewerbetreibenden ohne Lohnarbeiter erörtert. Hinsichtlich der Befugnisse der Arbeiterräte der Groß- und der Kleinbetriebe wird ein eigenartiger Unterschied gemacht. Während den Arbeiterräten der Großbetriebe entscheidender Einfluß auf die Produktions-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse vorbehalten wird, sollen die Arbeiterräte der Kleinbetriebe zwischen den Betriebs- und Angestelltenräten und den Geschäftsleitern bei Differenzen über Lohn- und Arbeitsbedingungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Berufsorganisation entscheiden.

Nach diesem Programm bleibt von den Rechten der Nationalversammlung wie von den Befugnissen der Gewerkschaften herzlich wenig übrig. Die erstere muß es sich gefallen lassen, daß die Arbeitermassen fortwährend gegen sie aufgeputscht werden, während die Gewerkschaften sich mit der bescheidenen Rolle zu begnügen hätten, für die von den Arbeiterräten oder auch ohne sie beschlossenen Streiks den Ausständigen die Unterstützung zu zahlen.

Der Generalstreik begann am 4. März als ein verhältnismäßig kleiner Teilstreik. In dem meisten Betrieben wurde weitergearbeitet, und auch in dem am Streik beteiligten Betrieben waren nur kleine Minderheiten mit der Arbeitseinstellung einverstanden. Die Mehrheit der Arbeiter wurde durch Drohungen eingeschüchtert oder durch Besetzung der Fabrikzugänge am Arbeiten gehindert. Am Abend des 5. März schien der Generalstreik ergebnislos im Sande zu verlaufen. Da gelang es den Streikanhängern, in der Vertretung der Gewerkschaften Berlins den Beschluß auf Anerkennung des Streiks und seiner Forderungen durchzusetzen, und nun änderte sich das Bild sofort. Die Arbeitseinstellungen wurden allgemein.

Unterdes hatte die Reichsregierung, um den Massenstreiks den Boden zu entziehen, bereits am 4. März weitgehende Berücksichtigung der von den Arbeiterräten erhobenen Forderungen zugesagt. In Verhandlungen, die in Weimar stattfanden, wurden folgende gesetzgeberische Aktionen in Aussicht gestellt:

1. Die Arbeiterräte.

- a) Die Arbeiterräte werden als wirtschaftliche Interessenvertretung grundsätzlich anerkannt und in der Verfassung verankert. Ihre Abgrenzung, Wahl und Aufgaben werden durch ein sofort zu veranlassendes besonderes Gesetz geregelt.
- b) Für die einzelnen Betriebe sind Betriebsarbeiter- und Angestelltenräte zu wählen, die bei der Regelung der allgemeinen Arbeitsverhältnisse gleichberechtigt mitzuwirken haben.
- c) Zur Kontrolle und Regelung der Produktion und Warenverteilung werden für alle Industrie- und Gewerbezweige Arbeitsgemeinschaften gebildet, in denen die Unternehmer und Betriebsleiter, Arbeiter und Angestellten und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mitwirken.
- d) Für bestimmte territoriale Bezirke werden Bezirks-Arbeitsräte (Arbeitskammern) und für das ganze Reich ein Central-Arbeitsrat gebildet. In den Bezirks- und Central-Arbeitsräten sollen alle selbst Arbeit Leistenden, auch die Arbeitgeber, freien Berufe usw. vertreten sein. Diese Räte haben bei Sozialisierungsmaßnahmen mitzuwirken und sind zur Kontrolle sozialisierter Betriebe und Gewerbezweige heranzuziehen. Sie haben weiter alle wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze zu beantragen. Die Reichsregierung wird den Centralrat vor der Einbringung wirtschaftlicher und sozialer Gesetze hören.

2. Arbeitsrecht.

Ein Gesetz über ein einheitliches, demokratisches Arbeitsrecht mit dem Ziel der Schaffung demokratisch-konstitutioneller Verhältnisse in den Betrieben ist sofort der Nationalversammlung vorzulegen.

3. Sozialisierung.

- a) Der Bericht und die Vorschläge der Sozialisierungskommission werden sofort veröffentlicht.